

2008

Beschwerde Dr. Perterer vom 10.12.2008 an den Menschenrechtsaus- schuss der UNO

Die Republik Österreich beharrt auf dem Standpunkt, dass die Views des Ausschusses vom 20.07.2004 unverbindlich sind.

Österreich hat zwar im Jahr 1978 den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (CCPR) ratifiziert, es jedoch seither unterlassen, diesen Pakt durch ein Gesetz im Sinne von Art 50 Abs 2 der Österreichischen Bundesverfassung zu transformieren, also unmittelbar anwendbar zu machen. Österreich hat sich gemäß Art 2 Abs 3 Zif c des CCPR verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen. Das Fakultativprotokoll zum CCPR hat Österreich im Jahr 1988 unterzeichnet und damit die Möglichkeit geschaffen, Paktverletzungen nach Abschluss des innerstaatlichen Verfahrens dem Menschenrechtsausschuss zur Kenntnis zu bringen. Die Republik Österreich weigert sich jedoch seit dem Sommer 2004 die Views vom 20.07.2004 in der Causa Dr. Perterer anzuerkennen und umzusetzen.

Damit verstößt die Republik Österreich gegen die in Art 2 Abs 3 Zif c) des CCPR enthaltene Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Stellen, Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen.



Einleitung

Bei der vorliegenden Beschwerde geht es um mehr als nur die Feststellung von Pakt- / Menschenrechtsverletzungen, es geht ganz einfach um die Durchsetzbarkeit der Views des Menschenrechtsausschusses auf nationaler Ebene.

60 Jahre nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist deren Umsetzung noch immer nicht garantiert / selbstverständlich. Was helfen alle feierlichen Proklamationen der Menschenrechte, wenn letztendlich deren Um-/Durchsetzung nicht gewährleistet ist?

Welchen Sinn macht die Ratifizierung von Staatsverträgen durch das Parlament, wenn nicht gleichzeitig auf nationaler Ebene die entsprechenden Gesetze / Verordnungen erlassen, oder sonstigen Maßnahme getroffen werden, damit die völkerrechtliche Vereinbarung innerstaatlich unmittelbare Anwendung findet?

Wer haftet einem erfolgreichen Beschwerdeführer dafür, wenn ihm letztlich sein Recht auf nationaler Ebene nur deshalb verweigert wird, weil es vom Vertragsstaat unterlassen wurde, den CCPR in innerstaatliches Recht zu transformieren, damit dessen unmittelbare Anwendung gewährleistet ist?

Wo gibt es in Österreich eine Rechtsgrundlage dafür, dass bei Nichtumsetzung einer Rechtsnorm der Europäischen Union durch einen Mitgliedsstaat zuletzt durch den Obersten Gerichtshof in seinem Urteil vom 29.01.2008 die Haftung des Staates für legislatives Unrecht (= unterlassene Gesetzgebung) voll anerkannt wird und kaum ein halbes Jahr später der Oberste Gerichtshof in seinem Urteil vom 06.05.2008 feststellt, dass die VIEWS des Menschenrechtsausschusses unverbindlich sind, weil zum CCPR ein Durchführungsgesetz fehlt. Damit schließt der OGH für Staatsverträge die mit einem Erfüllungsvorbehalt gemäß Art 50 Abs 2 Bundes-Verfassungsgesetz jegliche Staatshaftung für legislatives Unrecht aus. Warum und mit welchem Recht?

Diese Beschwerde ist eine Herausforderung an den UN-Menschenrechtsausschuss, geht es doch darum, ob die Views des MRA verbindlich sind oder nicht. Die bloße Feststellung von Menschenrechtsverletzungen ist zu wenig, wenn nicht gleichzeitig gewährleistet ist, dass Entscheidungen des MRA auf nationaler Ebene Berücksichtigung finden, also dem erfolgreichen Beschwerdeführer ein wirksames Rechtsmittel zur Verfügung gestellt und gleichzeitig eine angemessene Entschädigungszahlung geleistet wird.

Die Behandlung dieser Beschwerde ist gleichzeitig eine Entscheidung des MRA über seine eigene Existenz. Gelingt es nicht, Views des MRA auf nationaler Ebene durchzusetzen, stellt sich gleichzeitig die Frage nach der weiteren Sinnhaftigkeit dieses UNO Organes: wenn Menschenrechte in letzter Konsequenz nicht durchsetzbar sind, sind alle Proklamationen, Erklärungen, usw. nur leeres Gerede, werden damit Staatsbürger an der Nase herumgeführt und zum Narren gehalten.

Am 60igsten Jahrestag der „Allgemeinen Erklärung für Menschenrechte“ dem Tag der Mitteilung an den MRA wird diese Beschwerde gegen die Republik Österreich gleichzeitig zum Prüfstein für die Durchsetzbarkeit von Menschenrechten.

Inhaltsverzeichnis

1	Beschwerde Dr. Perterer vom 10.12.2008 gegen die Republik Österreich wegen Nichtumsetzung der Views des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen vom 20.07.2004, CCPR 1015/2001.....	6
1.1	Verletzung von Artikel 2 Absatz 3 Ziffer c) CCPR.....	6
1.2	Nichtumsetzung der Views vom 20.07.2004 als Verletzung von Artikel 2 Absatz 3 Ziffer c) des CCPR.....	7
1.2.1	Keine angemessene Entschädigungszahlung gemäß Punkt 12 der Views vom 20.07.2004	7
1.2.2	Keine Zurverfügungstellung eines wirksamen Rechtsmittels gemäß Punkt 12 der Views vom 20.07.2004	8
1.2.3	Seit 2004 erhobene / ausgeschöpfte Rechtsmittel.....	8
1.3	Verletzung von Artikel 14 Absatz 1 CCPR	9
2	Darstellung der rechtlichen Situation in Österreich	10
2.1	Die Übernahme von Völkerrecht in das österreichische Recht basiert grundsätzlich auf Art. 9 und Art. 50 Bundes-Verfassungsgesetz.....	10
2.2	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23.05.1969 (Wiener Vertragsrechtskonvention, BGBl. Nr.40 vom 25.01.1980).....	11
2.3	Wie lauten nun die konkreten Beschlüsse des Nationalrates?.....	11
2.4	Wie sind die vom Nationalrat gefassten Beschlüsse zu verstehen?	13
3	Expertenmeinungen (Auszüge).....	15
3.1	Univ.-Prof. Dr. Bernd Christian Funk	15
3.2	Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak.....	15
3.3	Univ.-Prof. Dr. Alexander H.E. Morawa.....	16
3.4	Univ.-Prof. Dr. Adrian Hollaender.....	16
4	Österreichs Höchstgerichte „genehmigen“ die Missachtung internationaler Verträge und Verletzung von Menschenrechten durch die Republik Österreich.....	18
4.1	Beschluss Verfassungsgerichtshof vom 25.09.2006.....	18
4.2	Urteil Oberster Gerichtshof vom 06.05.2008.....	18
4.3	Gemeinsame Anmerkungen zu den Entscheidungen der beiden Höchstgerichte. ..	18
5	Bemühungen des Beschwerdeführers Dr. Perterer zur Umsetzung der Views vom 20.07.2004 durch die Republik Österreich.....	20
5.1	Durch Ausschöpfung des Rechtsweges	20
5.1.1	Strafanzeige gegen Mitglieder der Disziplinarkommission, Disziplinaroberkommission und Richter des Verwaltungsgerichtshofes	20
5.1.2	Staatshaftungsklage vom 04.08.2005 gegen die Republik Österreich und das Land Salzburg wegen Nichtumsetzung der Views vom 20.07.2004	20
5.1.3	Klage vom 16.03.2006 gemäß Artikel 137 Bundes-Verfassungsgesetz	22

5.1.4	Beschwerde vom 10.04.2007 beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 25.09.2006 über die Zurückweisung der Klage.....	23
5.1.5	Feststellungsantrag vom 14.05.2008 an den Bundeskanzler	23
5.1.5.1	Säumnisbeschwerde vom 24.11.2008 an den Verwaltungsgerichtshof	24
5.1.6	Strafanzeige vom 26.08.2008 gegen Richter des Verfassungsgerichtshofes und Obersten Gerichtshofes	24
5.1.7	Strafrechtliche Relevanz von Menschenrechtsverletzungen in Österreich.....	27
5.1.7.1	Während des innerstaatlichen Verfahrens.....	27
5.1.7.2	Nach Feststellung durch den EGMR / MRA	27
5.1.7.3	Wer verfolgt / bestraft Menschenrechtsverletzungen?.....	28
5.1.7.4	Der Internationale Strafgerichtshof.....	29
5.1.7.5	Schaffung eines strafbaren Tatbestandes für Menschenrechtsverletzungen im Strafgesetzbuch.....	30
5.2	Petitionen und Berichte auf internationaler Ebene	31
5.2.1	Petition vom 15.10.2005 an das EU Parlament	31
5.2.2	Petition der Europäischen Vereinigung für Bürgerrechte vom 20.05.2007 an die Generalversammlung der UNO, das Europäische Parlament und den Europarat	31
5.2.3	Bericht an die Vereinten Nationen vom 27.05.2008	34
5.2.4	Follow-Up Verfahren beim Menschenrechtsausschuss der UNO.....	35
5.3	Weitere Bemühungen zur Umsetzung der Views auf nationaler Ebene.....	37
	Anfragen und Anfragebeantwortungen von im Parlament / Landtag vertretenen Oppositionsparteien an den Bundeskanzler, die Außenministerin und die Landeshauptfrau von Salzburg	37
5.3.1	Anfrage der GRÜNEN im Parlament vom 21.12.2005 an Bundeskanzler Dr. Wolfgang Schüssel	37
5.3.2	Anfrage der GRÜNEN im Parlament vom 23.02.2006 an Bundeskanzler Dr. Wolfgang Schüssel	37
5.3.3	Anfrage der GRÜNEN im Parlament vom 23.02.2006 an Außenministerin Dr. Ursula Plassnik	38
5.3.4	Anfrage der GRÜNEN im Landtag vom 24.06.2008 an Landeshauptfrau Mag. Gabi Burgstaller.....	39
5.3.5	Anfrage des BZÖ im Parlament vom 31.05.2007 an Bundeskanzler Dr. Alfred Gusenbauer.....	41
5.3.6	Anfrage der FPÖ im Parlament vom 08.07.2008 an Bundeskanzler Dr. Alfred Gusenbauer.....	42
5.3.7	Anfrage der FPÖ im Parlament vom 12.09.2008 an Bundeskanzler Dr. Alfred Gusenbauer.....	44
5.3.8	Gemeinsame Anmerkungen zu den Anfragebeantwortung.....	45

5.4	Schriftverkehr mit dem Bundespräsidenten	47
5.5	Schriftverkehr mit der österreichischen Bundesregierung	48
5.6	Schriftverkehr mit dem Parlament und den Abgeordneten zum Nationalrat	51
5.7	Schriftverkehr mit der Volksanwaltschaft	52
5.8	Schriftverkehr mit der Salzburger Landesregierung.....	53
5.9	Schriftverkehr mit den politischen Parteien	54
5.10	Allgemeine Anmerkungen zum Schriftverkehr	55
6	Erforderliche Maßnahmen zur wirksamen Durchsetzung von Menschenrechten	56
6.1	Schaffung eines Anwalts für Menschenrechte	56
6.1.1	Befugnisse im innerstaatlichen Verfahren	57
6.1.2	Weitere Befugnisse	58
6.1.3	Warum soll ein Anwalt für Menschenrechte geschaffen werden?	58
6.1.4	Anforderungen an den Anwalt für Menschenrechte.....	59
6.1.5	Was erhält der Anwalt für Menschenrechte für seine Tätigkeit?.....	59
6.1.6	Wer trägt die Kosten für den Anwalt für Menschenrechte?	59
6.2	Einführung einer Vertragsstrafe	59
6.2.1	Warum Einführung einer Vertragsstrafe?.....	59
6.2.2	Innerstaatliche Umsetzung von Staatsverträgen / Vereinbarungen	60
6.2.3	Nichtbeachtung internationaler Entscheidungen	62
6.2.4	Frist zur Schaffung nationaler Umsetzungsmechanismen.....	62
6.2.5	Frist für die Umsetzung internationaler Entscheidungen	62
6.2.6	Entlastung EGMR und MRA durch Einführung einer Vertragsstrafe	62
6.3	Schaffung eines neuen Wiederaufnahmegrundes	63
6.4	Staatshaftung für legislatives Unrecht	65
7	Anhang – eine kleine Lebensgeschichte des Beschwerdeführers	67

Alle relevanten Dokumente wie auch der gesamte Schriftverkehr in der Causa Menschenrechtsbeschwerde Dr. Perterer gegen Österreich ist im Internet unter <http://so-for-humanity.com2000.at> lückenlos dokumentiert.

Sie können diese Dokumente durch einfaches „Anklicken“ der Fußnoten öffnen, lesen und ausdrucken.

Dr. Lederbauer, ebenfalls ein erfolgreicher Beschwerdeführer vom dem UN-Menschenrechtsausschuss (Views vom 27.07.2007, CCPR 1456/2007) und Dr. Perterer haben es sich zur (Lebens-)Aufgabe gemacht, für die uneingeschränkte Anerkennung der VIEWS des Ausschusses zu kämpfen und damit einen Beitrag zur Durchsetzbarkeit von Menschenrechten zu leisten.

Die Beschwerde richtet sich gegen das Urteil des OGH vom 06.05.2008, das in der Feststellung gipfelt, „**die Views des Menschenrechtsausschusses seien nur deshalb unverbindlich, weil zum CCPR ein Ausführungsgesetz fehle**“.

1 Beschwerde Dr. Perterer vom 10.12.2008 gegen die Republik Österreich wegen Nichtumsetzung der Views des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen vom 20.07.2004, CCPR 1015/2001

Österreich hat zwar im Jahr 1978 den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, im folgenden als CCPR bezeichnet, ratifiziert, es jedoch seither unterlassen, diesen Pakt durch ein Gesetz im Sinne von Artikel 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz gemäß Nationalratsbeschluss in die österreichische Rechtsordnung zu transformieren, also unmittelbar anwendbar zu machen.

Österreich hat sich nämlich gemäß Artikel 2 Absatz 3 Ziffer c verpflichtet, **dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen.**

Das Fakultativprotokoll zum CCPR hat Österreich im Jahr 1988 unterzeichnet und damit die Möglichkeit geschaffen, behauptete Paktverletzungen nach Abschluss des innerstaatlichen Verfahrens beim Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen geltend zu machen.

Die Republik Österreich weigert sich jedoch seit dem Sommer 2004 die Views vom 20.07.2004 in der Causa Dr. Perterer anzuerkennen und umzusetzen.

Die Beschwerde stützt sich auf folgende Bestimmungen des CPPR:

1.1 Verletzung von Artikel 2 Absatz 3 Ziffer c) CCPR

Die Republik Österreich hat es seit 1978 (= 30 Jahre) unterlassen den CCPR gemäß Artikel 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz durch ein Gesetz zu vollziehen = in die österreichische Rechtsordnung zu transformieren, und damit gemäß Artikel 2 Absatz 3 Ziffer c) des CCPR dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen können. Die Republik Österreich hat es damit unterlassen, für die Umsetzung / Verbindlichkeit der Views auf nationaler Ebene, die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Jeder Vertragsstaat ist gemäß Artikel 2 Absatz 2 CCPR verpflichtet, im Einklang mit seinem verfassungsmäßigen Verfahren und mit den Bestimmungen dieses Paktes die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die gesetzgeberischen oder sonstigen Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um den in diesem Pakt anerkannten Rechten Wirksamkeit zu verleihen, soweit solche Vorkehrungen nicht bereits getroffen worden sind.

Die Republik Österreich hat es seit 30 Jahren unterlassen den Beschluss des Nationalrates aus dem Jahr 1978 zu vollziehen und damit die Voraussetzungen zu schaffen, damit Views des Menschenrechtsausschusses in Österreich verbindlich sind.

Ziel dieser Beschwerde ist es, dem Menschenrechtsausschuss die rechtliche Situation in Österreich klar vor Augen zu führen und dem Ausschuss die Möglichkeit zu geben, sich zur Rechtsauffassung der Österreichischen Bundesregierung und Höchstgerichte, wonach die Views des Ausschusses für die Republik Österreich unverbindlich seien, zu äußern. Es wird eine authentische Interpretation der Verbindlichkeit der Views durch den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen nicht nur für Österreich, sondern für alle Vertragsstaaten des CCPR und Unterzeichnerstaaten des Fakultativprotokolls zum CCPR erwartet.

1.2 Nichtumsetzung der Views vom 20.07.2004 als Verletzung von Artikel 2 Absatz 3 Ziffer c) des CCPR

1.2.1 Keine angemessene Entschädigungszahlung gemäß Punkt 12 der Views vom 20.07.2004

Beim Disziplinarverfahren, das nach 3 Rechtsgängen in 5 Jahren mit der Entlassung als Amtsleiter der Gemeinde Saalfelden endete wurden die Grundprinzipien eines fairen Verfahrens verletzt, so lautet die Feststellung in den Views des Menschenrechtsausschusses. Dabei sei dieser Mangel unverständlicher Weise selbst durch die Rechtsmittelinstanzen nicht behoben / erkannt worden. Schon während des Disziplinarverfahrens wurden nur mehr 2/3 des Gehalts ausbezahlt. Im April 2001 wurde die Gehaltszahlung komplett eingestellt.

Die von der Bundesregierung auf Vorschlag der Volksanwaltschaft in Anlehnung an Urteile des EGMR angebotene Zahlung von EUR pro 500,- pro Jahr des überlangen Disziplinarverfahrens kann keine angemessene Entschädigung für den Verlust eines Arbeitsplatzes sein. Der Ausschuss spricht ja von einer angemessenen und nicht bloß symbolischen Entschädigung.

Seit den Views vom 20.07.2004 ist bislang kein einziger Cent als Entschädigungszahlung geleistet worden. Von den zuständigen Stellen in Bund und Land wurden Gespräche und Verhandlungen über eine Entschädigungszahlung stets abgelehnt.

Dies hat dazu geführt, dass im Sommer 2008 nur durch die unglaublich großzügige Hilfe eines Pensionisten aus Saalfelden die Zwangsversteigerung meines Geburts- und Elternhauses verhindert werden konnte, indem er mir EUR 14.500,- in BAR übergab. Inzwischen laufen die Vorbereitungen für einen Privatkonkurs – ein tolles Ende meiner beruflichen Karriere als Jurist in der drittgrößten Gemeinde des Bundeslandes Salzburg – und all das nur deshalb, weil die Republik Österreich sich seit dem Sommer 2004 weigert die Views anzuerkennen und eine angemessene Entschädigungszahlung zu leisten.

1.2.2 Keine Zurverfügungstellung eines wirksamen Rechtsmittels gemäß Punkt 12 der Views vom 20.07.2004

Die der Beschwerde zugrundeliegende Entscheidung sollte durch die Zurverfügungstellung eines wirksamen Rechtsmittels von Bund und / oder Land korrigiert werden. Es hätte die Möglichkeit bestanden von Amtswegen die Entscheidung des Höchstgerichtes aufzuheben oder das Disziplinarverfahren neu aufzurollen. Beides ist nicht passiert, obwohl oftmals von mir verlangt und angesprochen.

Wie meinte Bundeskanzler Dr. Schüssel so schön? „Wenn Dr. Perterer glaubt im Recht zu sein, kann er ja seinen Entschädigungsanspruch bei Gericht einklagen.“ Dabei hat das Ganze wohl mit Glauben nichts zu tun. Es zeigt nur in erschreckender Weise die ablehnden, ja geradezu verachtende Einstellung gegenüber den Views des Ausschusses.

1.2.3 Seit 2004 erhobene / ausgeschöpfte Rechtsmittel

So war ich denn selbst gezwungen aktiv zu werden und habe in den Jahren seit 2004 sämtliche Möglichkeiten der Österreichischen Rechtsordnung zur Umsetzung der Views vom 20.07.2004 ausgeschöpft:

- a) **Staatshaftungsklage vom 04.08.2005** gegen die Republik Österreich und das Land Salzburg → URTEIL OGH vom 06.05.2008: es besteht kein Anspruch auf Entschädigung
- b) **Staatshaftungsklage vom 16.03.2006** gegen die Republik Österreich und das Land Salzburg → BESCHLUSS VfGH vom 25.09.2006: es gibt in diesem Fall keine Haftung des Staates, daher auch kein Anspruch auf Entschädigung.
- c) **Menschenrechtsverschwerde vom 10.04.2007** an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte über den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 25.09.2006 → BESCHLUSS EGMR vom 24.10.2008: die Beschwerde ist unzulässig
- d) **Strafanzeigen 2005 gegen Mitglieder der Disziplinarkommission und die Rechtsmittelinstanzen** → MITTEILUNG GENERALPROKURATUR vom 18.12.2006 im Wege der Staatsanwaltschaft Salzburg: es besteht kein Anlass zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes, was im Klartext soviel bedeutet wie: Menschenrechtsverletzungen sind in Österreich Kavaliersdelikte, sie sind nicht strafbar.
- e) **Menschenrechtsbeschwerde vom 15.06.2007** an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte über die Entscheidung der Generalprokuratur vom 18.12.2006: Eine Entscheidung über die Zulässigkeit der Beschwerde steht noch aus.

- f) **Feststellungsantrag vom 14.05.2008** an den Bundeskanzler der Republik Österreich über die völkerrechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der Views des Ausschusses → da innerhalb der Höchstfrist von 6 Monaten keine Entscheidung / Erledigung erfolgt ist, wurde am 24.11.2008 eine Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht. Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.
- g) **Strafanzeigen vom 26.08.2008 Richter des Verfassungsgerichtshofes und Obersten Gerichtshofes** wegen Verletzung der Bundesverfassung und von Bundesrecht. Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

1.3 Verletzung von Artikel 14 Absatz 1 CCPR

Weder der Verfassungsgerichtshof hat über die Klage vom 16.03.2006 noch der Oberste Gerichtshof über die ordentliche Revision vom 20.11.2007 in einer öffentlichen Verhandlung entschieden, obwohl in beiden Fällen der Antrag gestellt wurde, eine mündliche und öffentliche Verhandlung durchzuführen, um das Klagsvorbringen ausführlich erläutern zu können. Damit hätte auch die Möglichkeit bestanden, die entscheidenden Richter auf eine völkerrechtskonforme Auslegung des CCPR in Verbindung mit Art 9 Abs 1 Bundes-Verfassungsgesetz und der Wiener Vertragsrechtskonvention hinzuweisen. **Damit wurde das im CCPR garantierte Recht auf ein faires Verfahren verletzt.**

Der Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 25.09.2006 und das Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 06.05.2008 wurden in nicht öffentlicher Verhandlung gefällt.

Die mündliche Verhandlung beim Landesgericht Salzburg am 01.02.2007 erstreckte sich lediglich auf formale Belange wie Feststellung der Anwesenden, weshalb die Verhandlung vom Richter nach nur wenigen Minuten beendet wurde.

Der Richter hat es abgelehnt auch nur einen einzigen der beantragten Zeugen zur Verbindlichkeit der Views zu befragen, noch wurde dem Kläger die Möglichkeit gegeben in der mündlichen Verhandlung seine Klage ausführlich zu erörtern und zu begründen, insbesondere den Schaden näher auszuführen.

2 Darstellung der rechtlichen Situation in Österreich

2.1 Die Übernahme von Völkerrecht in das österreichische Recht basiert grundsätzlich auf Art. 9 und Art. 50 Bundes-Verfassungsgesetz

Artikel 9. (1) Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes gelten als Bestandteile des Bundesrechtes.

(2) Durch Gesetz oder durch einen gemäß Art. 50 Abs. 1 zu genehmigenden Staatsvertrag können einzelne Hoheitsrechte des Bundes auf zwischenstaatliche Einrichtungen und ihre Organe übertragen und kann die Tätigkeit von Organen fremder Staaten im Inland sowie die Tätigkeit österreichischer Organe im Ausland im Rahmen des Völkerrechtes geregelt werden.

Artikel 50. (1) Politische Staatsverträge, andere nur, sofern sie gesetzändernden oder Gesetzesergänzenden Inhalt haben und nicht unter Art. 16 Abs. 1 fallen, dürfen nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden. Soweit solche Staatsverträge Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regeln, bedürfen sie überdies der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Anlässlich der Genehmigung eines unter Absatz 1 fallenden Staatsvertrages kann der Nationalrat beschließen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

(3) Auf Beschlüsse des Nationalrates nach Abs. 1 und Abs. 2 sind Art. 42 Abs. 1 bis 4 und, wenn durch den Staatsvertrag Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, Art. 44 Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden; in einem gemäß Abs. 1 gefaßten Genehmigungsbeschuß sind solche Staatsverträge oder solche in Staatsverträgen enthaltene Bestimmungen ausdrücklich als "verfassungsändernd" zu bezeichnen.

Völkerrechtliche Verträge, die so konkret formuliert sind, dass sie „self executing“-Charakter haben, werden nach parlamentarischer Genehmigung im BGBl kundgemacht und erlangen dadurch sowohl innerstaatliche Geltung (Adoption) als auch unmittelbare Anwendbarkeit. Bei „non self executing“-Verträgen sind diese durch Nationalratsbeschluss (Art. 50 B-VG) oder Anordnung des Bundespräsidenten (Art. 65 B-VG) durch das Erlassen von Gesetzen oder Verordnungen zu erfüllen. Nach dieser *Transformation* richtet sich letztendlich auch der Rang der vr. Verträge in der österreichischen Rechtsordnung (Verordnung oder Gesetz).¹

Artikel 65. (1) Der Bundespräsident vertritt die Republik nach außen, empfängt und beglaubigt die Gesandten, genehmigt die Bestellung der fremden Konsuln, bestellt die konsularischen Vertreter der Republik im Ausland und schließt die Staatsverträge ab. Er kann anlässlich des Abschlusses eines nicht unter Artikel 50 fallenden Staatsvertrages oder eines Staatsvertrages gemäß Artikel 16 Abs. 1, der weder gesetzändernd noch Gesetzesergänzend ist, anordnen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist.

¹ Lösungshinweis [Schmalenbach] FP aus Völkerrecht und Recht internationaler Verträge

2.2 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23.05.1969 (Wiener Vertragsrechtskonvention, BGBl. Nr.40 vom 25.01.1980)

Artikel 26 *Pacta sunt servanda*

Ist ein Vertrag in Kraft, so bindet er die Vertragsparteien und ist von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen.

Artikel 27 Innerstaatliches Recht und Einhaltung von Verträgen

Eine Vertragspartei kann sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen. ...

Schon Artikel 9 Absatz 1 der Österreichischen Bundesfassung enthält die Bestimmung, dass die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes sind. Im Wiener Übereinkommen vom 23.05.1969 über das Recht der Verträge wurden die bis dahin allgemein geltenden und anerkannten Regeln des Völkerrechtes in einem Vertragswerk niedergeschrieben. Es darf davon ausgegangen werden, dass sowohl der Internationale Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte wie auch das Fakultativprotokoll zum CCPR als Verträge im Sinne der Wiener Vertragsrechtskonvention anzusehen sind, genehmigte doch in beiden Fällen der Nationalrat den Abschluss dieser Staatsverträge. Somit sind beide Verträge für Österreich verbindlich und nach Treu und Glauben zu erfüllen (*pacta sunt servanda*).

Zuletzt wurde dieser Grundsatz im Jänner 2007 in der Präambel des Regierungsübereinkommens zwischen SPÖ und ÖVP unmissverständlich außer Streit gestellt. Bei der Erfüllung von völkerrechtlichen Verträgen kann sich ein Vertragsstaat auch nicht darauf hinausreden, dass der Vertrag nicht zu erfüllen sei / erfüllt werden könne, weil es auf innerstaatlicher Ebene kein entsprechendes Gesetz gäbe. Der Grundsatz „*pacta sunt servanda*“ in ist in der Regierungserklärung 2008 nicht mehr enthalten, doch ist damit der Grundsatz von Treu und Glauben nicht außer Kraft gesetzt.

2.3 Wie lauten nun die konkreten Beschlüsse des Nationalrates?

- a) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. Nr. 591/1978)

Beschluss Nationalrat:

Der Abschluss des nachstehenden Staatsvertrages samt Vorbehalten wird genehmigt.

Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Artikel 2 Absatz 1

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen ... zu gewährleisten.

Artikel 2 Absatz 3

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich

- a) *dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der in seinen in diesem Pakt anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, das Recht hat, eine wirksame Beschwerde einzulegen, selbst*

wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben;

- b) dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der eine solche Beschwerde erhebt, sein Recht durch das zuständige Gerichts-, Verwaltungs- oder Gesetzgebungsorgan oder durch eine andere, nach den Rechtsvorschriften des Staates zuständige Stelle feststellen kann, und den gerichtlichen Rechtsschutz auszubauen;*
- c) dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen.*

- b) Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge samt Anhang (BGBl Nr. 40/1980).

Beschluss Nationalrat:

Der Abschluss des nachstehenden Staatsvertrages samt Anhang wird genehmigt.

- c) Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte samt Vorbehalt (BGBl. 105/1988)

Beschluss Nationalrat:

Der Abschluss des nachstehenden Staatsvertrages samt Vorbehalt wird genehmigt.

Artikel 1

Jeder Vertragsstaat des Paktes, der Vertragspartei dieses Protokolles wird, erkennt die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Einzelpersonen an, die behaupten, Opfer einer Verletzung eines in dem Pakt niedergelegten Rechts durch einen Vertragsstaat zu sein.

Artikel 12

- (1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch schriftliche Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen. ...
- (2) Die Kündigung berührt nicht die weitere Anwendung dieses Protokolls auf Mitteilungen nach Artikel 2, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung eingegangen sind.

Österreichs Vorbehalt zum Fakultativprotokoll

Die Republik Österreich ratifiziert das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte mit der Maßgabe, dass – über die Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 2 dieses Protokolls hinaus – der mit Artikel 28 des Paktes eingerichtete Ausschuss für Menschenrechte eine Mitteilung einer Person nur dann behandelt, wenn klagestellt ist, dass dieselbe Angelegenheit nicht bereits von der durch die europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten eingerichteten Europäischen Kommission für Menschenrechte geprüft worden ist.

2.4 Wie sind die vom Nationalrat gefassten Beschlüsse zu verstehen?

Die Bestimmung in der Bundesverfassung, wonach die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes sind, war bereits Jahrzehnte vor dem CCPR, dem Fakultativprotokoll und der Wiener Vertragsrechtskonvention ein elementarer Bestandteil der Österreichischen Bundesverfassung.

Seit der Wiener Vertragsrechtskonvention im Jahr 1969 sind diese Regeln des Völkerrechtes in einem Vertragswerk festgehalten und niedergeschrieben. Österreich ist diesem Vertragswerk durch die Genehmigung des Staatsvertrages über das „Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge samt Anhang“ allerdings erst im Jahr 1980 beigetreten.

Unabhängig davon waren jedoch die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes gemäß Artikel 9 Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz bereits im Zeitpunkt der Genehmigung des Staatsvertrages über den „Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ im Jahr 1978 im Sinne der Wiener Vertragsrechtskonvention zu sehen und auszulegen.

Im Zusammenhang mit dem Internationalen Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte und dem Fakultativprotokoll zum CCPR sind zweierlei Vorbehalte auseinander zu halten:

<u>Erfüllungsvorbehalt zum CCPR</u>	<u>Vorbehalt zum Fakultativprotokoll</u>
Der Abschluss des Staatsvertrages wurde vom Nationalrat mit der Maßgabe genehmigt, dass dieser durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen sei. Damit konnte dem CCPR grundsätzlich zugestimmt werden, ohne auch schon gleichzeitig die entsprechenden (Durchführungs-) Gesetze zu dessen innerstaatlichen Umsetzung erlassen zu müssen.	Das Fakultativprotokoll wurde von Österreich mit dem Vorbehalt ratifiziert, dass der Ausschuss für Menschenrechte eine Mitteilung einer Person nur dann behandelt, wenn klargestellt ist, dass dieselbe Angelegenheit nicht bereits von der durch die europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheit eingerichteten Europäischen Kommission für Menschenrechte geprüft worden ist.

Der Beschluss eines Erfüllungsvorbehaltes kann jedoch nicht so verstanden und ausgelegt werden, dass es niemals zu einer entsprechenden Gesetzgebung kommt / kommen muss. Wozu denn einen Staatsvertrag überhaupt genehmigen, wenn hinterher nicht die entsprechenden Gesetze zu dessen Umsetzung erlassen werden? Das würde ja keinen Sinn machen und auch nicht der Vertragsabsicht entsprechen!

Somit entbindet weder der eine noch der andere „Vorbehalt“ Österreich von der vertraglichen Verpflichtung, **dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen.**

Damit hat Österreich als Vertragsstaat des CCPR in Verbindung mit dem Fakultativprotokoll den VIEWS des UN-Menschenrechtsausschusses zu entsprechen und erfolgreichen Beschwerdeführern ein wirksames Rechtsmittel bei gleichzeitiger Gewährung einer angemessenen Entschädigungszahlung zur Verfügung zu stellen. Ein solches wirksames Rechtsmittel wäre jedenfalls die amtswegige Aufhebung der letztinstanzlichen

innerstaatlichen Entscheidung, die Anlass für die Beschwerdeführung an den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen war.

Tatsache ist, dass es seit 30 Jahren unterlassen wurde, entsprechende Gesetze zu erlassen, damit den VIEWS des MRA auf Grundlage des CCPR in Verbindung mit dem Fakultativprotokoll Verbindlichkeit zukommt, weshalb erfolgreichen Beschwerdeführern bislang von der Republik Österreich ein wirksames Rechtsmittel und eine angemessene Entschädigungszahlung verweigert wird ...

Die Wiener Vertragsrechtskonvention und das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte wurden vom Nationalrat ohne einen Erfüllungsvorbehalt gemäß Artikel 50 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes beschlossen. Damit sind diese beiden Vertragswerke als einfache Bundesgesetze Bestandteil der Österreichischen Rechtsordnung geworden und unmittelbar anwendbar.

Bei der Genehmigung des Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte wurde es vom National 10 Jahre nach dessen Genehmigung offensichtlich nicht für notwendig gehalten (eher wohl übersehen) ein eigenes Durchführungsgesetz zu erlassen, weil ohnehin die im Pakt garantierten Rechte bereits in der Österreichischen Rechtsordnung verankert seien.

Für diese, von Außenministerin Dr. Plassnik in der Anfragebeantwortung² vom 18.05.2006 vertretene Auffassung spricht, dass der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und das dazugehörige Fakultativprotokoll eine unzertrennliche Einheit bilden.

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte hingegen kann für sich alleine bestehen, allerdings mit der Folge, dass damit noch kein Beschwerderecht an den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen begründet wird bzw. abgeleitet werden kann.

Erst mit dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte eröffnet sich für Staatsbürger die Möglichkeit nach Abschluss des innerstaatlichen Verfahrens bei behaupteten Paktverletzungen sich mit einer Beschwerde an den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen zu wenden. Das wiederum setzt zwingend voraus, dass der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte direkter Bestandteil des Bundesrechtes und unmittelbar anwendbar ist. Wäre es anders, würde ja die Rechtsgrundlage für eine Beschwerdeführung völlig fehlen.

Daher ist die Genehmigung des Staatsvertrages über das Fakultativprotokoll im Jahr 1988 zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte aus dem Jahr 1978 als Ersatz für das bisher fehlende Durchführungsgesetz zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte anzusehen, ist also der Erfüllungsvorbehalt weggefallen.

² SFH-0395 / Anfragebeantwortung BM Dr. Plassnik vom 18.05.2006
zur parlamentarischen Anfrage der GRÜNEN vom 22.03.2006

3 Expertenmeinungen (Auszüge)

3.1 Univ.-Prof. Dr. Bernd Christian Funk³

Art 9 Abs 1 der Österreichischen Bundesverfassung enthält die Bestimmung, dass die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes als Bestandteile des Bundesrechtes gelten.

Entsprechend dem Grundsatz völkerrechtskonformer Auslegung haben alle Gerichte und Verwaltungsbehörden dafür zu sorgen, dass erfolgreichen Beschwerden und Entscheidungen des Ausschusses innerstaatliche Geltung verschafft wird.

Diese Verpflichtung ist für die zuständigen österreichischen Stellen – unbeschadet des Erfüllungsvorbehaltes - verbindlich.

3.2 Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak⁴

Obwohl sich die Vertragsstaaten des Paktes einschließlich Österreich gemäß Art. 2 Abs. 3 lit. c des Paktes in völkerrechtlich bindender Weise verpflichtet haben „*dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen*“ weigert sich die Republik Österreich, die Views des Ausschusses vom 20.07.2004 anzuerkennen und innerstaatlich umzusetzen.

Dies ist umso bemerkenswerter, als der Ausschuss in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 31/80 vom 29. März 2004 über die Natur der allgemein rechtlichen Verpflichtung der Vertragsstaaten aufgrund des Paktes unmissverständlich klar macht, dass Art. 2 Abs. 3 die Vertragsstaaten verpflichtet, Personen, deren Rechte aufgrund des Paktes verletzt wurden, Wiedergutmachung zu gewähren.

Mit Ratifizierung des Fakultativprotokolls hat Österreich die rechtliche Möglichkeit eingeräumt, nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsmittel eine Individualbeschwerde an den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen einzubringen.

Unbestritten ist, dass der Ausschuss in seiner Entscheidung im Fall Perterer gegen Österreich vom 20.07.2004 Verletzungen des Paktes durch Österreich festgestellt und darin ausdrücklich ausgesprochen hat, dass Österreich gemäß Art. 2 Abs. 3 des Paktes verpflichtet ist, dem Beschwerdeführer eine angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

Keinesfalls können die Worte „*Geltung verschaffen*“ in Art. 2 Abs 3 lit. c des Paktes dahingehend interpretiert werden, dass ein Beschwerdeführer, der nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsmittel vor dem Ausschuss Recht bekam, nunmehr neuerlich den innerstaatlichen Rechtsweg zur Durchsetzung der Entscheidung des Menschenrechtsausschusses beschreiten müsse.

³ SFH-0151 / Stellungnahme Univ.-Prof.Dr.Bernd-Christian Funk vom 11.10.2005 zur Rechtssache Dr.Perterer

... alle Gerichte und Verwaltungsbehörden haben dafür zu sorgen, dass erfolgreichen Beschwerden und Entscheidungen des Ausschusses innerstaatliche Geltung verschafft wird ...

⁴ SFH-0010 / Stellungnahme Univ.-Prof. Dr. Nowak vom 04.10.2005 zur Rechtssache Dr. Perterer gegen Land Salzburg und Republik Österreich

betreffend die völkerrechtliche Bedeutung von Entscheidungen des UNO-Ausschusses für Menschenrechte

3.3 Univ.-Prof. Dr. Alexander H.E. Morawa⁵

Materiell wird sich schwerlich bestreiten lassen, dass das Recht auf ein faires und zügiges Verfahren Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung ist (und zwar auf verfassungs- und einfachgesetzlicher Ebene, wozu der Pakt zählt, sowie durch eine konsequente administrative Praxis) und auch für Verwaltungsverfahren generell sowie für Disziplinarverfahren gegen Beamte auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene gilt.

Somit hat ein Beamter das Recht auf ein faires und zügiges Verfahren, welches die österreichische Rechtsordnung garantiert, ...

Dass diese Entscheidung umgesetzt werden muss, ist unbestreitbar. Es verbleibt nur die Frage wie...

Der Fall Perterer ist in vielerlei Hinsicht ein Test für die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit in Österreich

3.4 Univ.-Prof. Dr. Adrian Hollaender⁶

IV.) Aus dem Internationalen Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte resultierende Verpflichtungen der Vertragsstaaten

In seinem I. Teil normiert der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. 12. 1966 u.a. den grundlegenden Umfang und Gegenstand der Verpflichtung aller Staaten, die den Pakt unterzeichnet haben:

Gemäß Artikel 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 19. 12. 1966 sind die Vertragsstaaten verpflichtet, allen in seinem Hoheitsgebiet befindlichen oder seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu gewährleisten und bei Feststellung einer Verletzung eine wirksame und durchsetzbare Beschwerdemöglichkeit zu eröffnen.

Artikel 2 Absatz 1 des Internationaler Pakts über bürgerliche und politische Rechte besagt: „Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen ... zu gewährleisten.“

Artikel 2 Absatz 2 besagt: „Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, im Einklang mit seinem verfassungsmäßigen Verfahren und mit den Bestimmungen dieses Paktes die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die gesetzgeberischen oder sonstigen Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um den in diesem Pakt anerkannten Rechten Wirksamkeit zu verleihen, soweit solche Vorkehrungen nicht bereits getroffen worden sind.“

Artikel 2 Absatz 3 besagt: „Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich,

- a) dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der in seinen in diesem Pakt anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, das Recht hat, eine wirksame Beschwerde einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben;*
- b) dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der eine solche Beschwerde erhebt, sein Recht durch das zuständige Gerichts-, Verwaltungs- oder Gesetzgebungsorgan oder durch eine andere, nach den Rechtsvorschriften des Staates zuständige Stelle feststellen kann, und den gerichtlichen Rechtsschutz auszubauen;*
- c) dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen.“*

⁵ SFH-0152 / Stellungnahme Univ.-Prof.Dr. Alexander H.E. Morawa vom 12.10.2005 zur Durchsetzung der Views vom 20.07.2004

Die vorliegende Rechtssache ist in vielerlei Hinsicht ein Test für die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit in Österreich.

⁶ SFH-0740 / GUTACHTEN ao. Univ.-Prof. Dr. Adrian Hollaender vom 31.12.2007 - Das Ergebnis: Die Views des UN-Menschenrechtsausschusses sind für Österreich VERBINDLICH und UMZUSETZEN.

Die VIEWS sind für Österreich als Vertragsstaat des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte in Verbindung mit dem Fakultativprotokoll VERBINDLICH

In seinem **II. Teil** normiert der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte eine Reihe von **materiellrechtlichen Grund- und Menschenrechten**, die der Allgemeinen Erklärung für Menschenrechte der Vereinten Nationen nachgebildet sind und sich auch in analoger Form in der Europäischen Menschenrechtskonvention des Europarates finden.

Die Republik Österreich hat mit der **Annahme des Fakultativprotokolls die Zuständigkeit des UN-Menschenrechtsausschusses anerkannt, über von Einzelpersonen behauptete Verletzungen des Paktes zu entscheiden.**

Eine Eingabe (= Mitteilung = Beschwerde) eines Individualbeschwerdeführers muss die **Zulässigkeitsvoraussetzungen** gemäß Artikel 1 - 5 des Fakultativprotokolls zum Weltpakt für bürgerliche und politische Rechte erfüllen:

- Es muss die Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsmittel vorliegen.
- Es ist dem Erfordernis des Vorliegens einer endgültigen innerstaatlichen Entscheidung Rechnung zu tragen (außer bei der Rüge von Verfahrensverzögerungen).
- Die Beschwerde darf nicht anonym sein.
- Dieselbe Angelegenheit darf auch nicht mit einer schon vorher vom Ausschuss geprüften Beschwerde übereinstimmen und darf auch nicht bereits Gegenstand eines anderen internationalen Untersuchungs- oder Beilegungsverfahrens sein.
- Es darf auch keine Unvereinbarkeit der Beschwerde mit dem Weltpakt oder dem Fakultativprotokoll dazu vorliegen (also keine Unvereinbarkeit *ratione personae*, *ratione loci*, *ratione temporis* oder *ratione materiae*).
- Es darf auch keine missbräuchliche Ausübung des Beschwerderechts vorliegen.

VI.) Pflicht der Vertragsstaaten zur Beachtung und innerstaatlichen Umsetzung von Views des UN-Menschenrechtsausschusses

Alle Vertragsstaaten des UN-Weltpakts für bürgerliche und politische Rechte, die auch das Fakultativprotokoll unterzeichnet haben, sind zur **innerstaatlichen Umsetzung** von Views des UN-Menschenrechtsausschusses **verpflichtet**.

Da für die Republik Österreich das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte am 10. 3. 1988 in Kraft getreten ist und die Republik Österreich mit der Annahme des Fakultativprotokolls die Zuständigkeit des UN-Menschenrechtsausschusses, über von Einzelpersonen behauptete Verletzungen des Paktes zu entscheiden, anerkannt hat, ist **auch die Republik Österreich zur innerstaatlichen Umsetzung von Views des UN-Menschenrechtsausschusses verpflichtet.**

Angesichts der **auf internationaler Ebene eingegangenen Verpflichtung** der Republik Österreich hat diese nämlich aufgrund des **Grundsatzes völkerrechtskonformer Auslegung** auch im Zuge der **innerstaatlichen Rechtsanwendung** den Entscheidungen des UN-Menschenrechtsausschusses Rechnung zu tragen.

Daraus resultiert insbesondere, dass die **Republik Österreich als Vertragsstaat verpflichtet** ist, nach Abschluss eines Individualbeschwerdeverfahrens beim UN-Menschenrechtsausschuss einem vor dem UN-Menschenrechtsausschuss erfolgreichen Beschwerdeführer **innerstaatlich** zur konkreten **Umsetzung der Views des UN-Menschenrechtsausschusses** zu verhelfen und ihm – im Falle von entsprechenden Ergebnissen der Views – erforderlichenfalls auch wirksamen **innerstaatlichen Rechtsschutz** und eine **angemessene (monetäre) Entschädigung** zur Verfügung zu stellen.

4 Österreichs Höchstgerichte „genehmigen“ die Missachtung internationaler Verträge und Verletzung von Menschenrechten durch die Republik Österreich

4.1 Beschluss Verfassungsgerichtshof vom 25.09.2006⁷

Die Klage Dr. Perterer vom 16.03.2006 wird ohne weiteres Verfahren wegen offenkundiger Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zurückgewiesen.

Begründung: Weder aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, noch aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ist ein gemeinschaftsrechtlicher Staatshaftungsanspruch als solcher unmittelbar abzuleiten.

4.2 Urteil Oberster Gerichtshof vom 06.05.2008⁸

Der Revision gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Linz vom 12. Oktober 2007, GZ 4 R 156/07z-23 wird nicht Folge gegeben.

Die innerstaatliche Wirkung des CCPR wurde mittels Beschluss des Nationalrates nach Artikel 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz dahingehend eingeschränkt, dass der Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist (sog. „Erfüllungsvorbehalt“ oder „spezielle Transformation“). In einem solchen Fall darf der Staatsvertrag von Behörden und Gerichten nicht angewendet werden.

4.3 Gemeinsame Anmerkungen zu den Entscheidungen der beiden Höchstgerichte.

In beiden Fällen erfolgt keine völkerrechtskonforme Auslegung von CCPR und Fakultativprotokoll. Völlig unbeachtet bleiben außerdem wesentliche Bestimmungen der Wiener Vertragsrechtskonvention. Aus dieser sind zwar für den Einzelnen keine unmittelbaren Rechte ableitbar, doch sind die darin kodifizierten, allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts nicht nur gemäß Artikel 9 Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz

⁷ **SFH-0523 / Klage Dr. Perterer vom 16.03.2006 gegen das Land Salzburg und die Republik Österreich wird vom Verfassungsgerichtshof zurückgewiesen**

Beschluß Verfassungsgerichtshof vom 25.09.2006, Zl. A 9/-06-4 / Begründung: Weder aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, noch aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ist ein gemeinschaftsrechtlicher Staatshaftungsanspruch als solcher unmittelbar abzuleiten (zur EMRK vgl. VfSlg. 17.002/2003)

⁸ **SFH-0825 / Urteil Oberster Gerichtshof vom 06.05.2008 - VIEWS des MRA sind unverbindlich**

Der Revision wird nicht Folge gegeben: Die VIEWS des MRA sind unverbindlich, weil der Pakt selbst mangels Ausführung des Erfüllungsvorbehaltes nach Art 50 Abs 2 B-VG in Österreich nicht unmittelbar anwendbar ist.

Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung, sondern auch für die völkerrechtskonforme Auslegung von Staatsverträgen heranzuziehen.

a) Wiener-Vertragsrechtskonvention

Artikel 26 Pacta sunt servanda

Ist ein Vertrag in Kraft, so bindet er die Vertragsparteien und ist von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen.

Artikel 27 Innerstaatliches Recht und Einhaltung von Verträgen

Eine Vertragspartei kann sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen

b) Bundes-Verfassungsgesetz

Artikel 9. (1) Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes gelten als Bestandteile des Bundesrechtes.

Die Höchstgerichte sind als oberste Hüter der Gesetze verhalten die Österreichische Bundesverfassung, Bundesgesetze und Verordnungen zu beachten und ihren Entscheidungen zu Grunde zu legen. Die Wiener Vertragsrechtskonvention ist zweifelsfrei als Bestandteil des Bundesrechtes anzusehen, womit insbesondere auch Artikel 26 über die Erfüllung von Verträgen nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und Artikel 27, wonach sich eine Vertragspartei nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen kann, um die Nichterfüllung eines Vertrages zu rechtfertigen, von den Höchstgerichten bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen sind. Diese Bestimmungen zur Auslegung völkerrechtlicher Verträge können selbst von den Höchstberichten nicht einfach zur Seite geschoben werden, ohne sich damit dem Vorwurf auszusetzen selbst gegen verfassungs- und bundesrechtliche Bestimmungen zu verstoßen. Aus diesem Grund wurde von Dr. Perterer am 26.08.2008 Strafanzeige⁹ gegen Richter des Verfassungsgerichtshofes und Obersten Gerichtshofes erstattet, die an den beiden höchstgerichtlichen Entscheidungen mitgewirkt haben.

9

SFH-0932 / Antrag Dr. Perterer vom 30.09.2008 auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 195 StPO

... die durchgeführte Akteneinsicht ergab, dass durch die Staatsanwaltschaft keinerlei Ermittlungen durchgeführt wurden ...

SFH-0931 / Vollmacht Dr. Perterer vom 22.09.2008 an Dr. Lederbauer zur Akteneinsicht bei der StA Wien

... wurden von der Staatsanwaltschaft überhaupt Ermittlungen in irgendeiner Art und Weise geführt?

SFH-0923 / Benachrichtigung Staatsanwaltschaft Wien vom 17.09.2008 - Strafanzeige Dr. Perterer vom 26.08.2008 wird zurückgelegt

Die subjektive Tatseite ist nicht erweislich.

SFH-0894 / Strafanzeige Dr. Perterer vom 26.08.2008 gegen Richter des Verfassungsgerichtshofes und Richter des Obersten Gerichtshofes

In beiden Fällen haben die an der Entscheidung mitwirkenden Höchststrichter gegen die Österreichische Bundesverfassung und geltendes Bundesrecht verstoßen:

5 Bemühungen des Beschwerdeführers Dr. Perterer zur Umsetzung der Views vom 20.07.2004 durch die Republik Österreich

5.1 Durch Ausschöpfung des Rechtsweges

5.1.1 Strafanzeige¹⁰ gegen Mitglieder der Disziplinarkommission, Disziplinaroberkommission und Richter des Verwaltungsgerichtshofes

Wie in den Views des Ausschusses vom 20.07.2004 festgestellt wurde, sind im Disziplinarverfahren, das in drei Rechtsdurchgängen nach 5 Jahren zur Entlassung als Amtsleiter geführt hat, Grundsätze eines fairen Verfahrens verletzt worden. Alle Vorbringen im Disziplinarverfahren zur Unmittelbarkeit der Zeugeneinvernahme¹¹, Befangenheit von Mitgliedern der Disziplinarkommissionen, etc. wurden einfach negiert und in den Wind geschlagen.

Allerdings sind die vom Ausschuss festgestellten Menschenrechtsverletzungen wie es scheint Kavaliersdelikte und aus strafrechtlicher Sicht völlig irrelevant. Im Verfahren bis hinauf zur Generalprokuratur im Obersten Gerichtshof wurde darin keine Form von Amtsmissbrauch erkannt / gesehen. Was auch immer vorgefallen sei, ein wissentlich schuldhaftes Verhalten der daran beteiligten Personen, egal ob als Mitglied der Disziplinarkommission in 1. und 2. Instanz oder Richter des Verwaltungsgerichtshofes, sei nicht nachweislich. Obzwar unverständlich, weil damit für Menschenrechtsverletzung völlige Straffreiheit besteht, scheiterte damit auch dieser Rechtsweg. Eine Zulässigkeitsentscheidung über die Beschwerde vom 15.06.2007¹² an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen die Entscheidung der Generalprokuratur vom 18.12.2006 ist noch nicht ergangen.

5.1.2 Staatshaftungsklage vom 04.08.2005 gegen die Republik Österreich und das Land Salzburg wegen Nichtumsetzung der Views vom 20.07.2004

Da alle Bemühungen seit dem Bekanntwerden der Views vom 20.07.2004 mit den dafür verantwortlichen Personen in Bund und Land ins Gespräch zu kommen scheiterten, wurde analog zur Jahresfrist für Amtshaftungsklagen beim Landesgericht Salzburg eine Staatshaftungsklage¹³ gegen die Republik Österreich und das Land Salzburg eingebracht. Die

¹⁰ Strafanzeigen Dr. Perterer gegen ...

¹¹ **SFH-0471 / Protokoll einer (manipulierten) Zeugeneinvernahme**
Zeugenaussagen von 1997 wurden einfach kopiert und als Zeugenaussagen 1999 protokolliert

¹² **SFH-0615 / Beschwerde Dr. Perterer vom 15.06.2007 an den EGMR**
betreffend die Entscheidung der Generalprokuratur vom 18.12.2006

¹³ **SFH-0207 / Staatshaftungsklage vom 04.08.2005 - Anmerkungen und Gedanken von Dr. Perterer vom 19.09.2005 zu den Klagebeantwortungen von Bund und Land**

Hürde der Bewilligung einer Verfahrenshilfe¹⁴ für den angestregten Prozess wurde schließlich durch das Oberlandesgericht Linz beseitigt.

Der zuständige Einzelrichter beim Landesgericht Salzburg war von allem Anfang an davon überzeugt, dass die Klagsforderung exorbitant hoch und die Prozessführung aussichtslos (mutwillig) sei. So war es auch nicht verwunderlich, dass die Hauptverhandlung¹⁵ nach nur 15 Minuten vom Richter geschlossen wurde. Es erfolgte keine einzige Einvernahme von beantragten Zeugen.

Gegen das Urteil des Landesgerichtes Salzburg vom 01.06.2007¹⁶ wurde am 03.07.2007 Berufung¹⁷ an das Oberlandesgericht Linz erhoben. Das Oberlandesgericht Linz hat in seiner Entscheidung vom 12.10.2007¹⁸ eine ordentliche Revision an den Obersten Gerichtshof für zulässig erklärt. Über die ordentliche Revision vom 22.11.2007¹⁹ erging schließlich das Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 06.05.2008²⁰ das nunmehr den Gegenstand der Beschwerde an den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen darstellt.

Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen wird sich mit der Frage beschäftigen müssen, welchen Wert seine Views (Entscheidungen) haben. Sind diese für die

Der UN-Menschenrechtspakt (CCPR) wurde vom Nationalrat 1978 mit Gesetzesvorbehalt genehmigt. Der Nationalrat hat es jedoch seit nunmehr 27 Jahren unterlassen, ein entsprechendes Gesetz zur Eingliederung dieses Staatsvertrages in die Österreichische Rechtsordnung zu erlassen.

¹⁴ **SFH-0251 / Beschluß Oberlandesgericht Linz vom 09.12.2005 - dem Rekurs gegen den Beschluß des LG Salzburg vom 20.09.2005 (Ablehnung Verfahrenshilfe) wird Folge gegeben.**

Dem Erstgericht wird die neuerliche Entscheidung über den Verfahrenshilfe-Antrag nach Verfahrensergänzung aufgetragen.

¹⁵ **SFH-0565 / Prozessimpressionen**

Persönliche Eindrücke des Klägers über die Verhandlung beim Landesgericht Salzburg am 1. Februar 2007

¹⁶ **SFH-0610 / URTEIL Landesgericht Salzburg vom 01.06.2007**

Die Staatshaftungsklage vom 05.08.2005 gegen das Bundesland Salzburg und die Republik Österreich wird abgewiesen.

¹⁷ **SFH-0631 / Berufung vom 03.07.2007 an das Oberlandesgericht Linz**

gegen das Urteil Landesgericht Salzburg vom 01.06.2007 womit die Staatshaftungsklage vom 04.08.2005 abgewiesen wurde.

¹⁸ **SFH-0749 / Urteil Oberlandesgericht Linz vom 12.10.2007**

Der Berufung wird nicht Folge gegeben. Die ordentliche Revision gemäß § 502 Abs 1 ZPO ist zulässig

¹⁹ **SFH-0772 / Ordentliche Revision Dr. Perterer vom 22.11.2007 an den Obersten Gerichtshof** gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Linz vom 12.10.2007

²⁰ **SFH-0825 / Urteil Oberster Gerichtshof vom 06.05.2008 - VIEWS des MRA sind unverbindlich**

Der Revision wird nicht Folge gegeben: Die VIEWS des MRA sind unverbindlich, weil der Pakt selbst mangels Ausführung des Erfüllungsvorbehaltes nach Art 50 Abs 2 B-VG in Österreich nicht unmittelbar anwendbar ist.

SFH-0836 / Anmerkungen Dr. Perterer zum Urteil des OGH vom 06.05.2008

... OGH billigt mit seinem Urteil Machtmissbrauch durch die Regierung ...

SFH-0979 / Mangelnde Verbindlichkeit der Rechtsmittelentscheidung des UN-Ausschusses für Menschenrechte (Fall Dr. Paul Perterer, CCPR 1015/2001)

Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen 2008/154)

Vertragsstaaten von CCPR und dem dazu gehörigen Fakultativprotokoll verbindlich oder nicht.

Kommt der Ausschuss nach Prüfung dieser Beschwerde zur Erkenntnis, dass seine Views unverbindlich sind, wird er sich die Frage stellen müssen, ob seine weitere Arbeit dann überhaupt noch Sinn macht.

Gelangt der Ausschuss zum Ergebnis, dass seine Views verbindlich sind, wird er Überlegungen anstellen müssen, wie seine Entscheidungen innerstaatlich umgesetzt werden können. Erforderlichenfalls wird der Menschenrechtsausschuss mit einem entsprechenden Vorschlag an die Generalversammlung der Vereinten Nationen herantreten müssen und darin wirksame Maßnahmen zur Umsetzung seiner Views vorschlagen, die mit Sanktionen für Staaten verbunden sind, die sich weigern Views des Menschenrechtsausschusses anzuerkennen und umzusetzen. Dabei wird man an einer empfindlichen Vertragsstrafe wohl kaum herumkommen, sollen Views des Ausschusses auch wirklich umgesetzt werden müssen. Beispiele für Vertragsstrafen, etwa bei Wettbewerbsverletzungen, auf EU Ebene gibt es ja bereits. Die sind damit nichts Neues.

Wie und wann im Zuge des Verfahrens aus der ursprünglichen Staatshaftungsklage eine Amtshaftungsklage geworden ist wäre jedenfalls zu klären. Der OGH urteilt nämlich über eine „Amtshaftungsklage“ und nicht über eine „Staatshaftungsklage“. Das dürfte wohl nicht ein und dasselbe sein. Da tun sich doch gravierende Unterschiede auch in der Argumentation und rechtlichen Beurteilung auf.

5.1.3 Klage vom 16.03.2006 gemäß Artikel 137 Bundes-Verfassungsgesetz²¹

Die Klage an den Verfassungsgerichtshof ist gleichlautend mit der Klage vom 04.08.2005 an das Landesgericht Salzburg. Warum sich der Verfassungsgericht bei seiner Entscheidung vom 25.09.2006 darauf festlegt, dass weder aus dem CCPR und der EMRK ein gemeinschaftsrechtlicher Staatshaftungsanspruch ableitbar sei ist nicht ganz verständlich.

²¹ **SFH-0523 / Klage Dr. Perterer vom 16.03.2006 gegen das Land Salzburg und die Republik Österreich wird vom Verfassungsgerichtshof zurückgewiesen**

Beschluß Verfassungsgerichtshof vom 25.09.2006, Zl. A 9/-06-4 / Begründung: Weder aus dem Internationalen Pak über bürgerliche und politische Rechte, noch aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ist ein gemeinschaftsrechtlicher Staatshaftungsanspruch als solcher unmittelbar abzuleiten (zur EMRK vgl. VfSlg. 17.002/2003)

SFH-0316 / Klage Dr. Perterer vom 16.03.2006 beim Verfassungsgerichtshof
gegen die Republik Österreich und das Land Salzburger wegen EUR 435.000,- samt Anhang

SFH-0275 Antrag Dr. Perterer vom 16.02.2006 an den Verfassungsgerichtshof betreffend Gewährung einer Verfahrenshilfe zur Einbringung einer Klage gemäß Art 137 B-VG
gegen die Republik Österreich und das Land Salzburg (Staatshaftungsklage)

Ein Staatshaftungsanspruch wird / muß wohl auch dann entstehen, wenn kein Gemeinschaftsrecht, sondern internationales und / oder nationales Recht betroffen ist.

5.1.4 Beschwerde vom 10.04.2007²² beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 25.09.2006 über die Zurückweisung der Klage.

Der Europäische Gerichtshof hat am 24.10.2008²³ nach Beratung durch drei Richter (D. Spielmann, Präsident, E. Steiner und G. Malinverni) nach Beratung beschlossen, die Beschwerde gemäß Artikel 28 der EMRK für unzulässig zu erklären, weil die in den Artikel 34 und 35 der EMRK niedergelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

5.1.5 Feststellungsantrag vom 14.05.2008²⁴ an den Bundeskanzler

A N T R A G auf Feststellung,

- 1.) dass der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen in seiner Mitteilung (Views) vom 20.07.2004 befand, dass das Recht des Einschreiters auf ein faires Verfahren (Art. 14 (1) CCPR) durch die Republik Österreich verletzt wurde;
- 2.) dass der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen in seiner Mitteilung (Views) vom 20.07.2004 befand, dass dem Einschreiter ein Anspruch auf ein Rechtsmittel zur Korrektur dieser Verletzung sowie auf angemessenen Schadenersatz zusteht.
- 3.) dass dem Einschreiter ein Anspruch auf ein Rechtsmittel zur Korrektur dieser Verletzung sowie auf angemessenen Schadenersatz zusteht;
- 4.) dass der Bundeskanzler der Republik Österreich zur Umsetzung der vom Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen in seiner Mitteilung (Views)

²² **SFH-0595 / Beschwerde Dr. Perterer vom 10.04.2007 an den EGMR**
betreffend die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 25.09.2006

²³ **SFH-0981 / Beschluss EGMR vom 24.10.2008 betreffend die Beschwerde Dr. Perterer vom 10.04.2007 gegen den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 25.09.2006**
Die Beschwerde wird gemäß Artikel 28 der Konvention für unzulässig erklärt, weil die in Artikel 34 und 35 niedergelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

²⁴ **SFH-0813 / Feststellungsantrag Dr. Perterer vom 14.05.2008 an den Bundeskanzler**
... dass die Republik Österreich zur Umsetzung der VIEWS des Menschenrechtsausschusses vom 20.07.2008 verpflichtet ist ...

vom 20.07.2004 festgestellten Ansprüche (Anspruch auf ein Rechtsmittel zur Korrektur dieser Verletzung sowie auf angemessenen Schadenersatz) gegenüber dem Einschreiter völkerrechtlich verpflichtet ist.

5.1.5.1 Säumnisbeschwerde vom 24.11.2008 an den Verwaltungsgerichtshof

Am 14.05.2008 wurde an den Bundeskanzler der Republik Österreich ein Feststellungsantrag gerichtet, um durch diesen festzustellen

... dass der Bundeskanzler der Republik Österreich zur Umsetzung der vom Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen in seiner Mitteilung (Views) vom 20.07.2004 festgestellten Ansprüche (Anspruch auf ein Rechtsmittel zur Korrektur der festgestellten Menschenrechtsverletzung sowie auf angemessenen Schadenersatz) gegenüber dem Einschreiter völkerrechtlich verpflichtet ist ...

Inzwischen sind mehr als sechs Monate vergangen, ohne dass vom Bundeskanzler über den Feststellungsantrag vom 14.05.2008 entschieden wurde, weshalb beim Verwaltungsgerichtshof eine Säumnisbeschwerde²⁵ eingebracht wurde.

5.1.6 Strafanzeige vom 26.08.2008²⁶ gegen Richter des Verfassungsgerichtshofes und Obersten Gerichtshofes

In beiden Fällen haben die an der Entscheidung mitwirkenden Höchstrichter gegen die Österreichische Bundesverfassung und geltendes Bundesrecht verstoßen:

1. Sie haben bei Ihrer Entscheidung Art 9 Abs 1 der Österreichischen Bundesverfassung völlig außer acht gelassen, wonach die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes als Bestandteile des Bundesrechtes gelten.
2. Sie haben den Grundsatz völkerrechtskonformer Auslegung missachtet und haben es somit vorsätzlich unterlassen dafür zu sorgen, dass erfolgreichen Beschwerden und Entscheidungen des Ausschusses innerstaatliche Geltung verschafft wird.
3. Sie haben sich bei ihrer Entscheidungsfindung wissentlich über die „Allgemeinen Bemerkung Nr. 31/80“ des Menschenrechtsausschusses vom 29. März 2004 über die Natur der allgemein rechtlichen Verpflichtung der Vertragsstaaten aufgrund des Paktes

²⁵ **SFH-0987 / Säumnisbeschwerde Dr. Perterer vom 24.11.2008 an den Verwaltungsgerichtshof**

Der Bundeskanzler hat innerhalb der gesetzlichen Höchstfrist von 6 Monaten über den Feststellungsantrag betreffend die Views des MRA keine Entscheidung getroffen.

²⁶ **SFH-0894 / Strafanzeige Dr. Perterer vom 26.08.2008 gegen Richter des Verfassungsgerichtshofes und Richter des Obersten Gerichtshofes**

In beiden Fällen haben die an der Entscheidung mitwirkenden Höchstrichter gegen die Österreichische Bundesverfassung und geltendes Bundesrecht verstoßen:

hinweggesetzt, dass Art. 2 Abs. 3 die Vertragsstaaten verpflichtet, Personen, deren Rechte aufgrund des Paktes verletzt wurden, Wiedergutmachung zu gewähren.

4. Obwohl unbestritten ist, dass der Ausschuss in seiner Entscheidung im Fall Perterer gegen Österreich vom 20.07.2004 Verletzungen des Paktes durch Österreich festgestellt und darin ausdrücklich ausgesprochen hat, dass Österreich gemäß Art. 2 Abs. 3 des Paktes verpflichtet ist, dem Beschwerdeführer eine angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen, haben sich die Richter der beiden Höchstgerichte wissentlich darüber hinweggesetzt.
5. Keinesfalls können die Worte „*Geltung verschaffen*“ in Art. 2 Abs 3 lit. c des Paktes dahingehend interpretiert werden, dass ein Beschwerdeführer, der nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsmittel vor dem Ausschuss Recht bekam, nunmehr neuerlich den innerstaatlichen Rechtsweg zur Durchsetzung der Entscheidung des Menschenrechtsausschusses beschreiten müsse.
6. Völlig unbeachtet bleibt in beiden Entscheidungen der Höchstgerichte die Wiener Vertragsrechtskonvention, wengleich aus dieser zwar der Einzelne für sich persönlich kein Recht ableiten kann, so enthält sie doch klare Bestimmungen über die Anwendung / Auslegung völkerrechtlicher Verträge, wie z.B.

Artikel 26 *Pacta sunt servanda*

Ist ein Vertrag in Kraft, so bindet er die Vertragsparteien und ist von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen.

Artikel 27 *Innerstaatliches Recht und Einhaltung von Verträgen*

Eine Vertragspartei kann sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen. ...

7. Artikel 50 Abs. 2 B-VG bestimmt, dass solchermaßen ratifizierte Staatsverträge durch nachfolgende Gesetze zu vollziehen sind. Unterbleibt eine solche spezielle Transformation, so kann aus dieser 30-jährigen Unterlassung keine herrschende Lehre entstehen, wonach VIEWS des Menschenrechtsausschusses unverbindlich seien. Hier lässt die Wiener Vertragsrechtskonvention keinen Zweifel offen: Österreich kann sich nicht auf die Unterlassung der speziellen Transformation berufen und damit eine Entschädigungszahlung an erfolgreiche Beschwerdeführer ablehnen, weil (noch) kein Durchführungsgesetz zum CCPR erlassen wurde.
8. Da auch die Wiener Vertragsrechtskonvention Teil des Bundesrechtes ist, verstoßen beide Entscheidungen der Höchstgerichte gegen geltendes Recht.
9. Zudem wird auf die Ausführungen von FUNK, NOWAK und MORAWA überhaupt nicht eingegangen. Hinsichtlich des Rechtsgutachtens von HOLLAENDER findet sich im OGH Urteil der lapidare Hinweis, dass offensichtlich übersehen werde, dass es zum CCPR kein Durchführungsgesetz gäbe, weshalb auch eine gesetzliche Grundlage für einen Entschädigungsanspruch fehle.

10. Durch die sehr engstirnige Auslegung – es fehle zum CCPR ein Durchführungsgesetz – verstoßen die Entscheidungen beider Höchstgerichte – wie oben ausgeführt - sowohl gegen die Österreichische Bundesverfassung als auch gegen einfaches Bundesgesetz. Obzwar die Höchstgerichte unabhängig und frei in ihrer Entscheidungsfindung sind, können sie sich trotzdem nicht über verfassungs- / bundesgesetzliche Bestimmungen hinwegsetzen, ohne sich dadurch nicht strafbar zu machen, weshalb es nach reiflicher Überlegung auch zu dieser etwas ungewöhnlichen Strafanzeige wegen Missbrauch der richterlichen Gewalt kam.
11. Die in der Strafanzeige dargelegten Punkte können auch im Bericht an die Vereinten Nationen vom 27.05.2008 (Autoren: Dr. Paul Perterer und Dr. Wolfgang Lederbauer) nachgelesen werden.
12. Zur Frage ob Wissentlichkeit / Vorsatz vorliege, sei die Anmerkung erlaubt, dass gerade von HÖCHSTRICHERN ein Höchstmaß an Wissen über Bundesverfassung, Bundesgesetze und Gesetze im allgemeinen erwartet werden kann. Hätten Sie dieses Wissen nicht, wären sie wohl nicht Höchstrichter bzw. wären sie dann für diese richterliche Tätigkeit unqualifiziert. Jedenfalls ist bei Prüfung der Frage ob die Fehlentscheidung wissentlich / mit Vorsatz erfolgt ist ein besonders hoher Maßstab anzulegen. Ich glaube kaum, dass sich die mit der Materie befassten Richter glaubhaft darauf ausreden können, dass hätten Sie nicht gewusst, weshalb es an Wissentlichkeit / Vorsatz fehle.

Erstaunlich schnell wurde die Strafanzeige gegen die obersten Hüter der Rechtsordnung ohne irgendwelche Ermittlungen der Staatsanwalt ganz einfach zurückgelegt.²⁷ So einfach kann man sich die Sache nun doch nicht machen – Entscheidungen von Höchstgerichten sind nicht sakrosankt, auch sie können fehlerhaft sein, weshalb bei der Staatsanwaltschaft ein Antrag auf Fortführung²⁸ eingebracht wurde.

²⁷ **SFH-0923 / Benachrichtigung Staatsanwaltschaft Wien vom 17.09.2008 - Strafanzeige Dr. Perterer vom 26.08.2008 wird zurückgelegt**
Die subjektive Tatseite ist nicht erweislich.

²⁸ **SFH-0932 / Antrag Dr. Perterer vom 30.09.2008 auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 195 StPO**
... die durchgeführte Akteneinsicht ergab, dass durch die Staatsanwaltschaft keinerlei Ermittlungen durchgeführt wurden ...

5.1.7 Strafrechtliche Relevanz von Menschenrechtsverletzungen in Österreich

5.1.7.1 Während des innerstaatlichen Verfahrens

Auf Grundlage der im Fall PERTERER in den VIEWS festgestellten Menschenrechtsverletzungen im Disziplinarverfahren wurde Strafanzeige gegen Mitglieder der Disziplinarkommission und andere am Verfahren beteiligte Personen erstattet. Alle Strafanzeigen wurden von der Staatsanwaltschaft zurückgelegt, weil die vom Ausschuss in den Views vom 20.07.2004 festgestellten Menschenrechtsverletzungen strafrechtlich nicht relevant seien. Diese Menschenrechtsverletzungen hatten ihren Ursprung darin, dass im Verfahren alle Rechtsgrundsätze einfach missachtet wurden und sich der Beschwerdeführer diese Art von Willkür und Amtsmissbrauch nicht zur Wehr setzen konnte. Alle Einwendungen und Bedenken des Beschwerdeführers gegen die Art und Weise der Verhandlungsführungen blieben unbeachtet.

Auch eine Nichtigkeitsbeschwerde vom 12.09.2006 an die Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof vermochte an dieser Einstellung der Staatsanwaltschaft nichts zu ändern.

Damit wurden von der Staatsanwaltschaft alle zur Anzeige gebrachten Handlungen und Entscheidungen der mit den innerstaatlichen Entscheidungen befassten Organe die zu den festgestellten Menschenrechtsverletzungen geführt haben „strafrechtlich sanktioniert“ und die am Verfahren beteiligten Personen mussten sich für Ihr Fehlverhalten nicht verantworten.

5.1.7.2 Nach Feststellung durch den EGMR / MRA

Durch den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen (MRA) wird auf Grundlage des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (CCPR) überprüft, ob im Verfahren auf nationaler Ebene Menschenrechte verletzt wurden. Gleiches geschieht durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) auf Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

Entscheidungen des EGMR ergehen als URTEIL, während Entscheidungen des MRA als VIEWS bezeichnet werden. Allein aus der unterschiedlichen Bezeichnung ableiten zu wollen, dass VIEWS keine Rechtswirkung haben sollen ist Wortklauberei. In beiden Fällen werden von internationalen Institutionen Menschenrechtsverletzungen festgestellt und werden Staaten verpflichtet, die Entscheidung im Sinne der erfolgreichen Beschwerde auf nationaler Ebene umzusetzen.

Ein Unterschied zwischen Urteilen des EGMR und Views des MRA kann lediglich in der unterschiedlichen Umsetzung von CCPR und EMRK auf nationaler Ebene liegen. Dies ist aber nicht dem Beschwerdeführer anzulasten, sondern liegt im Verantwortungsbereich der nationalen gesetzgebenden Körperschaften. Jedenfalls vermag dies nichts an der inhaltlichen Entscheidung von EGMR und MRA zu ändern.

Menschenrechtsverletzung bleibt Menschenrechtsverletzung egal ob dies nun vom EGMR oder vom MRA festgestellt wurde. Es gibt keine Abstufungen / Bewertungen / Auslegungskriterien innerhalb einer festgestellten Verletzung. Entweder wurde das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt oder nicht. Ob dies nun im Rahmen eines Urteils des EGMR oder von Views des MRA festgestellt wurde, ist wirklich kein Kriterium, das eine unterschiedliche Qualifizierung rechtfertigen könnte.

Die im Beschwerdeverfahren festgestellte Verletzung von Menschenrechten ist ein (strafbarer?) Verstoß gegen die EMRK / den CCPR. Werden nun Entscheidungen des EGMR / MRA auf nationaler Ebene nicht umgesetzt, ist das eine weitere Menschenrechtsverletzung durch den Staat, die so lange andauert als die Entscheidung innerstaatlich nicht umgesetzt wird.

5.1.7.3 Wer verfolgt / bestraft Menschenrechtsverletzungen?

Werden im Verfahren bis hin zur letztinstanzlichen Entscheidung innerhalb eines Staates Menschenrechte verletzt, so sind dafür staatliche Einrichtungen zuständig, sofern sie die Verletzung der Menschenrechte als strafrechtlich relevant bewerten. Dies festzustellen liegt im Ermessen der Staatsanwaltschaft.

Im Fall PERTERER wurde dazu bis hinauf zur Generalprokuratur unisono festgestellt, dass die vom MRA in den Views vom 20.07.2004 festgestellten Menschenrechtsverletzungen strafrechtlich nicht relevant sind. Damit kam es zu keiner Strafverfolgung der am innerstaatlichen Verfahren beteiligten Personen in ihrer Funktion wegen Amtsmissbrauch, obwohl nachweislich alle Rechtsgrundsätze im Verfahren ganz bewusst missachtet wurden.

Wer verfolgt / bestraft jedoch Menschenrechtsverletzungen die darin bestehen, dass vom EGMR / MRA festgestellte Verletzungen auf Grundlage der EMRK / des CCPR vom betroffenen Staat nicht durch die Zurverfügungstellung eines Rechtsmittels (= Wiederaufnahme des beschwerdegegenständlichen Verfahrens von Amtswegen) einschließlich einer angemessenen Entschädigung ganz einfach nicht beachtet = umgesetzt werden? An wann kann sich der Beschwerdeführer in solchen Fällen wirksam um Abhilfe wenden?

Darüber den EGMR / den MRA zu informieren kann wiederum nur zur Feststellung von Menschenrechtsverletzungen führen, nicht aber zu deren Beendigung.

Es fehlt damit auf internationaler Ebene die Möglichkeit „unwillige Staaten“ zur Umsetzung von Entscheidungen des EGMR / MRA durch strafrechtliche Sanktionen zwingen zu können. Die Funktion des Anklägers könnte dabei nach Abmahnung des säumigen Staates sehr wohl der EGMR / MRA übernehmen. Fehlt bloß noch ein internationaler Strafgerichtshof der dafür zuständig ist. Einen solchen braucht man nicht neu zu schaffen, sondern es wäre durchaus möglich, mit der Verfolgung solcherart von Menschenrechtsverletzungen den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag zu beauftragen.

5.1.7.4 Der Internationale Strafgerichtshof

Am 17. Juli 1998 stimmte eine Staatenkonferenz in Rom dem so genannten „Römer Statut“ zu, mit dem ein ständiger Internationaler Strafgerichtshof (IStGH) mit Sitz in Den Haag geschaffen wurde. Der IStGH ist zuständig für die Verfolgung und Beurteilung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Er wird dann tätig, wenn die zuständigen nationalen Behörden nicht willens oder nicht in der Lage sind, selber diese Verbrechen ernsthaft zu verfolgen.

Verbrechen gegen die Menschlichkeit passieren nicht nur auf Krisen- und Kriegsschauplätzen dieser Welt. Es ist ebenso ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Friedenszeiten zwar den Schutz von Menschenrechten zu proklamieren und sich auf die Fahne zu heften, gleichzeitig aber zusehen / untätig bleiben, wenn tagtäglich in unserer vermeintlich freien westlichen Welt Menschenrechte verletzt werden. Zwar mögen diese weniger spektakulär sein und in der Öffentlichkeit weniger bekannt sein, doch ist die Summe solcher Fälle erschreckend hoch und damit unsägliches Leid für die Betroffenen und deren Familien verbunden.

Dies ist eine gewaltsame Unterdrückung von Menschenrechten Einzelner durch den Staat und ist durchaus mit der Unterdrückung von ethnischen Minderheiten vergleichbar. Der gemeinsame „Nenner“ ist in diesem Fall die Missachtung und der mangelnde Schutz von Menschenrechten durch den Staat / staatliche Einrichtungen, die durch die EMRK und den CCPR garantiert werden.

Daher soll die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofes auf Staaten die entweder Menschenrechtspakte der UNO oder die Europäische Menschenrechtskonvention insofern missachten, als sie gegen Pakt- / Konventionsverletzungen keine wirksamen Rechtsmittel zur Verfügung stellen und / oder die „Täter“ von Menschenrechtsverletzungen nicht bestrafen ausgedehnt werden.

5.1.7.5 Schaffung eines strafbaren Tatbestandes für Menschenrechtsverletzungen im Strafgesetzbuch

Im Fall Perterer hat sich gezeigt, dass trotz festgestellter Paktverletzungen, die handelnden Personen strafrechtlich nicht belangt werden können, weil es an Wissentlichkeit und Vorsatz fehle. Der Anspruch auf ein **fairer Verfahren** ist ein besonders schützenswertes Grund- und Menschenrecht. Verstöße dagegen sind jedenfalls kein Kavaliersdelikt. Es ist daher im Strafgesetzbuch zum Schutz für ein faires Verfahren bei Gerichten, Verwaltungsbehörden und sonstigen Einrichtungen, die rechtlich verbindliche Entscheidungen treffen, ein neuer, eigener Straftatbestand zu schaffen. Das ist deshalb dringend notwendig, weil offensichtlich die strafgesetzlichen Bestimmungen über Amtsmissbrauch nicht greifen, nicht ausreichen um die „Täter“ die an der Verletzung des Menschenrechtes auf ein faires Verfahren mitgewirkt haben, zu bestrafen. Wenn das alles kein Amtsmissbrauch sein soll, was dann? Dann kann die Lösung nur in der Schaffung eines neuen Straftatbestandes liegen.

Es darf und kann wohl nicht sein, dass es bei festgestellten Menschenrechtsverletzungen nur ein OPFER aber keine/n Täter gibt. Schon der Begriff eines Opfers verlangt nach einem Täter, weil es ohne Täter kein Opfer gegeben kann.

5.2 Petitionen und Berichte auf internationaler Ebene

5.2.1 Petition vom 15.10.2005 an das EU Parlament²⁹

Auf Empfehlung des Bürgerbeauftragten der EU vom 27.09.2005 wendet sich Dr. Perterer mit einer Petition an das Europäische Parlament. Darin wird die Frage gestellt, ob das universelle Menschenrechtssystem für Österreich hinfällig und irrelevant sei? Österreich missachte Menschenrechte seiner Staatsbürger und negiere Entscheidungen des UN-Menschenrechtsausschusses.

Nach Prüfung durch den Petitionsausschuss³⁰ wurde die Petition für zulässig erklärt und an den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres übermittelt. Seither ist absolute Funkstille. Auf eine Anfrage³¹ an den Präsidenten des EU-Parlamentes, was denn nun weiter mit der Petition geschehe gibt es noch immer keine Antwort.

5.2.2 Petition der Europäischen Vereinigung für Bürgerrechte vom 20.05.2007³² an die Generalversammlung der UNO, das Europäische Parlament und den Europarat

**Initiative zur Einführung einer
Vertragsstrafe**

**für die Nichtumsetzung von Staatsverträgen und die Nichtbeachtung von
internationalen Entscheidungen durch einen Vertragsstaat**

**sowie zur Schaffung eines
Anwalts für Menschenrechte**

²⁹ **SFH-0081 / PETITION Dr. Perterer vom 15.10.2005 an das EU-Parlament**

Als österr. Staatsbürger richtet Dr. Perterer auf Empfehlung des Bürgerbeauftragten der EU vom 27.09.2005 eine Petition an das Europäische Parlament.

³⁰ **SFH-0286 / Mitteilung Petitionsausschuss der EU vom 22.02.2006 betreffend Zulässigkeit der Petition Dr. Perterer vom 15.10.2005**

... die Petition wird an den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres übermittelt

³¹ **SFH-0624 / Email Dr. Perterer vom 23.06.2007 an den EU-Parlamentspräsidenten Dr.Pöttering**

Die Petition vom 15.10.2005 wurde am 22.02.2006 vom Petitionsausschuss als zulässig erklärt. Inzwischen sind 1 Jahr und 4 Monate vergangen, ohne dass ich eine weitere Mitteilung erhalten habe.

³² **EFCR-0117 / Petition vom 20.05.2007 an die Generalversammlung der UNO, das Europäische Parlament und den Europarat**

Initiative zur Einführung einer Vertragsstrafe und zur Schaffung eines Anwaltes für Menschenrechte

Der Unterzeichnung von Staatsverträgen oder dem Beitritt zu internationalen Vereinbarungen / Konventionen, wie zum Beispiel dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte gehen oft jahrelange Verhandlungen auf nationaler und internationaler Ebene voraus.

Im Zeitpunkt der Unterzeichnung / Ratifizierung ist der Vertragsstaat zu hundert Prozent bereit und davon überzeugt, diesen Vertrag / Pakt – der Rechte und Pflichten für seine Staatsbürger und Staatsbürgerinnen begründet – auch innerstaatlich umsetzen zu wollen.

Staatsverträge / Konventionen erfordern in den allermeisten Fällen noch eine gesetzliche Maßnahme auf innerstaatlicher Ebene, um die darin enthaltenen Rechte und Pflichten auf die StaatsbürgerInnen unmittelbar anwendbar zu machen, d.h. den Staatsvertrag / die Konvention in die innerstaatliche Rechtsordnung zu transformieren und einzugliedern.

Hier zeigt sich nun am Beispiel des Internationalen Paktes über politische und bürgerliche Rechte in Österreich, was passiert, wenn diese Transformation auf nationaler Ebene unterbleibt und welche Folgen damit verbunden sind.

Österreich hat den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte 1978 zwar unterzeichnet / ratifiziert, es seither aber unterlassen diesen Pakt durch eine nachfolgende Gesetzgebung in die österreichische Rechtsordnung zu transformieren.

Österreich hat 1988 das Zusatzprotokoll zum Pakt über bürgerliche und politische Rechte unterfertigt und damit die gesetzliche Grundlage für eine Individualbeschwerde an den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen geschaffen.

Obwohl Österreich damit die Zuständigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen ausdrücklich anerkannt hat, weigert sich Österreich die VIEWS des Ausschusses anzuerkennen und verweist erfolgreiche Beschwerdeführer auf den innerstaatlichen Rechtsweg, um die Verpflichtung Österreichs als Vertragsstaat des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte zur Bezahlung einer Entschädigung einzuklagen.

Österreich begründet dies damit, dass die VIEWS unverbindlich seien, weil der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte nicht Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung ist. Der Grund liegt darin, dass Österreich es seit 30 Jahren verabsäumt hat, diesen Pakt durch ein entsprechendes Durchführungsgesetz in die österreichische Rechtsordnung zu transformieren und einzugliedern.

Österreich ist jedoch kein Einzelfall und auch nicht der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte. Andere Konventionen, wie zum Beispiel die Kinderschutzkonvention, erleiden dasselbe Schicksal. Es fehlt ein innerstaatlicher Umsetzungsmechanismus. Internationale Entscheidungen müssten dazu führen, dass das beschwerde- / klagsgegenständliche Verfahren auf nationaler Ebene zwingend von Amtswegen neu aufgerollt werden muss !!

Das säumige Verhalten eines Vertragsstaates, darf nicht einem erfolgreichen Beschwerdeführer angelastet werden, es muss für solche Fälle eine Vertragsstrafe geben.

Die Nichtumsetzung eines Staatsvertrages / einer Konvention auf nationaler Ebene und / oder die Nichtbeachtung einer Internationalen Entscheidung durch einen Vertragsstaat ist

kein Kavaliersdelikt, sondern ein Verbrechen des Staates gegenüber seinen Staatsbürgern. Ein solches Verhalten muss Konsequenzen haben, muss bestraft werden.

Die Europäische Vereinigung für Bürgerrechte unternimmt mit dieser Petition den Versuch die Einführung einer Vertragsstrafe und die Schaffung eines Anwaltes für Menschenrechte zu thematisieren. Es mag ein durchaus ungewöhnlicher Vorschlag sein, jedoch sind zwingend Maßnahmen erforderlich, damit Entscheidungen internationaler Organe auch umgesetzt werden. Geschieht dies nicht, verlieren diese Organisationen jegliche Daseinsberechtigung. Darüber hinaus sind Menschenrechtsverletzungen nach Möglichkeit bereits im laufenden Verfahren durch die begleitende Kontrolle eines Anwaltes für Menschenrechte zu verhindern.

An die Generalversammlung der Vereinten Nationen, das Europäische Parlament und den Europarat ergeht das dringende Ersuchen

- 1.) Für die Umsetzung internationaler Verträge / Vereinbarungen in nationales Recht eine Frist von maximal 1-2 Jahren festzulegen.
 - 2.) Bei nutzlosem Verstreichen dieser Frist haftet der jeweilige Staat gegenüber anspruchsberechtigten Bürgern für die unterlassene Gesetzgebung.
 - 3.) Ebenso ist der jeweilige Staat gegenüber erfolgreichen Beschwerdeführern haftbar, wenn er internationale Entscheidungen nicht anerkennt und auf nationaler Ebene nicht umsetzt.
 - 4.) Für Vertragsverletzungen in Punkt 2.) und 3.) ist VOR Unterzeichnung / Ratifizierung eine Vertragsstrafe in empfindlicher Höhe festzulegen.
 - 5.) Diese „Strafgelder“ sind
- in erster Linie dafür zu verwenden, um die Ansprüche erfolgreicher Beschwerdeführer zu befriedigen und
- zweitens um damit staatlich durch Bescheid bewilligte Bürgerrechtsbewegungen finanziell zu unterstützen die sich den Schutz von Menschenrechten zum Ziel gesetzt haben.

5.2.3 Bericht an die Vereinten Nationen vom 27.05.2008³³

ÖSTERREICH BRICHT INTERNATIONALE VERTRÄGE UND MISSACHTET ENTSCHEIDUNGEN DES MENSCHENRECHTSAUSSCHUSSES DER UNO

Die Republik Österreich hat den „**Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte**“ sowie das „Fakultativprotokoll“, aufgrund dessen Bürger beim Menschenrechtsausschuss der UNO eine Individualbeschwerde einbringen können, unterzeichnet.

Die Autoren dieses Berichts sind erfolgreiche Beschwerdeführer vor dem UN-Menschenrechtsausschuss.

Die Republik Österreich weigert sich allerdings in beiden Fällen, die Views des UN Menschenrechtsausschusses umzusetzen, dh. ein wirksames Rechtsmittel und gleichzeitig eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Wir appellieren an den Leser und an die Leserin dieser Zeilen, sich für die Umsetzung der Entscheidungen des UN – Menschenrechtausschusses einzusetzen.

Die zuständigen Organe der Vereinten Nationen werden ersucht, sich dafür einzusetzen, dass die Republik Österreich die Entscheidungen der Views des UN Menschenrechtsausschusses beachtet und umsetzt.

Da diese Thematik für die konkrete „Umsetzung“ der Menschenrechte alle durch die Vereinten Nationen vertretenen Länder betrifft, erlauben wir uns, den Vorschlag zur Durchführung einer internationalen Konferenz über die

Umsetzung von Menschenrechten

Ziele - Verpflichtungen – Realität

zu unterbreiten.

³³ **SFH-0823 / Bericht an die Vereinten Nationen: Österreich bricht internationale Verträge und missachtet Entscheidungen des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen**
Autoren: Dr. Paul Perterer und Dr. Wolfgang Lederbauer

5.2.4 Follow-Up Verfahren beim Menschenrechtsausschuss der UNO

In unregelmäßigen Abständen wurden dem Ausschuss Berichte über die mangelnde Bereitschaft Österreichs zur Umsetzung der Views vom 20.07.2004 zur Kenntnis gebracht.

Erst vor kurzem hat sich Dr. Perterer im Schreiben vom 23.08.2008³⁴ an den Ausschuss gegen den Vorwurf, er habe kein wirkliches Interesse³⁵ an einer einvernehmlichen Regelung geäußert. Professor Dr. Hollaender hat im Legal Statement³⁶ vom 23.08.2008 die Rechtsauffassung der Republik Österreich über die Unverbindlichkeit der VIEWS des Ausschusses in einer kurzen Darstellung nochmals widerlegt.

Auf ein Schreiben von Dr. Perterer vom 21.08.2008³⁷ an Außenministerin Dr. Plassnik zum Vorhalt der mangelnden Bereitschaft für eine Verhandlungslösung gab es bis heute keine Antwort.

Eine zusammenfassende Darstellung über den letzten Verfahrensstand wurde dem Ausschuss mit Schreiben vom 15.09.2008³⁸ vorgelegt.

Am 07.11.2008 teilt der Hochkommissar der UNO für Menschenrechte mit, dass der Menschenrechtsausschuss in seiner Oktobersitzung das Follow-up-Verfahren zu den Views vom 20.07.2004 abgeschlossen habe, weil der Beschwerdeführer nicht gewillt sei, den Lösungsvorschlag der Republik Österreich anzunehmen.³⁹

³⁴ **SFH-0880 / Schreiben Dr. Perterer vom 23.08.2008 an den UN Hochkommissar für Menschenrechte**

... die Behauptung der Österreichischen Bundesregierung, ich sei als Beschwerdeführer nicht wirklich an einer Regelung mit der Republik Österreich interessiert, ist eine glatte LÜGE ...

³⁵ **SFH-0876 / Mitteilung der Ständigen Vertretung Österreichs in Genf vom 28.07.2008 an den Hochkommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte**

... die zahlreichen Aktivitäten / Aktionen / Mitteilungen von Dr. Perterer auf verschiedenen Webseiten sei ein Zeichen dafür, dass Dr. Perterer nicht wirklich an einer Lösung mit der Republik Österreich interessiert sei ...

³⁶ **SFH-0905 / LEGAL STATEMENT IN RELATION TO THE FOLLOW-UP PROCEDURE IN THE CASE DR. PERTERER VERSUS AUSTRIA (Communication No. 1015/2001)**

... it is not the complainant but the Austrian Government who closes itself towards the possibility of a solution.

³⁷ **SFH-0877 / Schreiben Dr. Perterer vom 21.08.2008 an Außenministerin Dr. Plassnik**

Ich bin zutiefst erschüttert über Form und Inhalt des Schreibens der Ständigen Vertretung Österreichs, ja geradezu schockiert, auf welche Art und Weise Sie versuchen den Hochkommissar für Menschenrechte vom eigentlichen Thema abzulenken ...

³⁸ **SFH-0918 / Schreiben Dr. Perterer vom 15.09.2008 an den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen**

Österreich ist als Vertragsstaat des CCPR seit 30 Jahren seinen völkerrechtlichen / vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen – es fehlt noch immer ein Durchführungsgesetz zum CCPR.

³⁹ **SFH-0986 / Mitteilung UN-Menschenrechtsausschuss vom 07.11.2008 an Dr. Perterer**

... vom Ausschuss wird eine weitere Behandlung der Beschwerde Perterer CCPR 1015/2001 vom 31.07.2001 abgelehnt ...

Der Lösungsvorschlag lautete: EUR 500,- für jedes Jahr des überlangen Disziplinarverfahrens (= EUR 2.500,- für 5 Jahre Verfahrensdauer) + EUR 3.500,- als Pauschale für Verfahrenskosten.

FRAGE: Entspricht das einer angemessenen Entschädigung, wie in den Views vom 20.07.2004 gefordert? Immerhin hat der Beschwerdeführer seinen Arbeitsplatz verloren und wird jetzt förmlich in den Privatkonkurs getrieben, weil die Republik Österreich nicht bereit war, für die festgestellte Menschenrechtsverletzung eine angemessene Entschädigungszahlung zu leisten (siehe dazu die Ausführungen im Rechtsgutachten Prof. Dr. Hollaender⁴⁰ vom 31.12.2007, Seite 7ff.)

Österreich ist auch nicht der Forderung des Menschenrechtsausschusses nachgekommen, dem Beschwerdeführer ein wirksames Rechtsmittel zur Verfügung zu stellen, um die der Beschwerde zu Grunde liegende Entscheidung zu korrigieren.

Was heißt eigentlich ein wirksames Rechtsmittel zur Verfügung zu stellen? Darunter kann kein Rechtsmittel verstanden werden, das vom Betroffenen selbst eingebracht / erhoben wird, wie etwa ein Einspruch, eine Berufung, eine Revision gegen eine Entscheidung und schon gar nicht eine Klage.

Zur Verfügung stellen verlangt vom Begriff her gesehen ein Tätig werden durch den Staat, ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde, also eine von Amtswegen zu treffende Entscheidung. Im Fall Perterer wäre es korrekt gewesen entweder die Entscheidung des Höchstgerichtes aufzuheben oder das Disziplinarverfahren unter Beachtung der festgestellten Verletzung neu aufzurollen.

All das ist nicht geschehen und trotzdem erklärt der Menschenrechtsausschuss das Follow-up Verfahren zu den Views vom 20.07.2004 für beendet. Wurde da wieder einmal hinter verschlossenen Türen erfolgreich interveniert? Warum akzeptiert der Ausschuss so ganz ohne Widerspruch, dass kein wirksames Rechtsmittel zur Korrektur der Entscheidung zur Verfügung gestellt wurde? Er wird wohl nicht die Klage vom 04.08.2005 beim Landesgericht Salzburg und / oder die Klage vom 16.03.2006 beim Verfassungsgerichtshof als Rechtsmittel im Sinne der Views vom 20.07.2004 ansehen. Selbst wenn, dann würde es zumindest an der „zur Verfügungstellung“ mangeln.

Ist der Menschenrechtsausschuss darauf angewiesen, dass seine Entscheidungen von den Staaten nur „ex gratia“ umgesetzt werden, weil er zu schwach ist sich gegen Staaten wirksam durchzusetzen?

⁴⁰ **SFH-0740 / GUTACHTEN ao. Univ.-Prof. Dr. Adrian Hollaender vom 31.12.2007 - Das Ergebnis: Die Views des UN-Menschenrechtsausschusses sind für Österreich VERBINDLICH und UMZUSETZEN.**

Die VIEWS sind für Österreich als Vertragsstaat des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte in Verbindung mit dem Fakultativprotokoll VERBINDLICH

5.3 Weitere Bemühungen zur Umsetzung der Views auf nationaler Ebene

Anfragen und Anfragebeantwortungen von im Parlament / Landtag vertretenen Oppositionsparteien an den Bundeskanzler, die Außenministerin und die Landeshauptfrau von Salzburg

5.3.1 Anfrage der GRÜNEN im Parlament vom 21.12.2005 an Bundeskanzler Dr. Wolfgang Schüssel

Die Antwort von Bundeskanzler Dr. Schüssel auf die Anfrage der GRÜNEN⁴¹ fällt sehr knapp aus und kann in einem Satz zusammengefasst werden → Der Bundeskanzler ist für die Umsetzung der Views des Menschenrechtsausschusses nicht zuständig⁴².

5.3.2 Anfrage der GRÜNEN im Parlament vom 23.02.2006 an Bundeskanzler Dr. Wolfgang Schüssel

Die sehr knapp gehaltene Anfragebeantwortung von Bundeskanzler Dr. Schüssel ist der Anlass für einer weitere Anfrage⁴³ um herauszufinden, warum der Bundeskanzler für die Umsetzung der Views eigentlich nicht zuständig sein soll.

Bundeskanzler Dr. Schüssel spielt den Ball an das Land Salzburg weiter indem er meint „Die von der vorliegenden Anfrage angesprochenen „views“ des UN-Ausschusses für Menschenrechte haben ausschließlich Verletzungen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte festgestellt, die in den Verantwortungsbereich eines Landes fallen.“⁴⁴“

⁴¹ **SFH-0145 / Parlamentarische Anfrage der GRÜNEN vom 21.12.2005 an den Bundeskanzler**

Anfrage der GRÜNEN Abgeordneten im Nationalrat zum Fall PERTERER betreffend die völkerrechtliche Bedeutung und internationale Umsetzung des UNO-Ausschusses für Menschenrechte in Österreich

⁴² **SFH-0284 / Anfragebeantwortung Bundeskanzler Dr. Schüssel vom 21.02.2006**

Zur Anfrage der GRÜNEN im Parlament vom 21.12.2005

⁴³ **SFH-0310 / Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes im Zusammenhang mit der Anfragebeantwortung vom 21.02.2006 (3694/AB)**

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Kolleginnen und Kollegen vom 22.03.2006 an den Bundeskanzler betreffend Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes im Zusammenhang mit der Anfragebeantwortung vom 21.02.2006 (3694/AB)

⁴⁴ **SFH-0396 / Anfragebeantwortung BK Dr. Schüssel vom 22.05.2006**

zur parlamentarischen Anfrage der GRÜNEN vom 22.03.2006

Außerdem sei im vorliegenden Fall hinzuzufügen, „daß die „views“ des UN-Ausschusses keineswegs eine einem Urteil (vgl. etwa Urteile des EGMR nach Art. 46 EMRK) vergleichbare rechtliche Verbindlichkeit aufweisen. Die Tätigkeit des UN-Menschenrechtsausschusses in Bezug auf Individualbeschwerden wird ausschließlich durch das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte geregelt, das den „views“ ganz bewußt keine rechtliche Verbindlichkeit zuordnet“.

Damit wird zum ersten Mal von Regierungsseite der Standpunkt vertreten, dass die VIEWS des Menschenrechtsausschusses (für Österreich) unverbindlich seien. Dabei ist es belanglos ob nun die Republik Österreich oder das Land Salzburg zur Umsetzung verpflichtet ist. Das Bing-Pong Spiel zwischen Bund und Land geht fröhlich weiter,

5.3.3 Anfrage der GRÜNEN im Parlament vom 23.02.2006 an Außenministerin Dr. Ursula Plassnik

Gleichzeitig mit der Anfrage an Bundeskanzler Dr. Schüssel haben die GRÜNEN auch eine Anfrage⁴⁵ an Außenministerin Dr. Plassnik zur Verbindlichkeit der VIEWS für Österreich gerichtet, bzw. dazu, warum die Views vom 20.07.2004 von Österreich nicht anerkannt werden und folglich bislang nicht umgesetzt wurden (= Zurverfügungstellung eines Rechtsmittels bei gleichzeitiger Zahlung einer angemessenen Entschädigung).

Auch Außenministerin Dr. Plassnik verweist in ihrer Anfragebeantwortung⁴⁶ auf die Unverbindlichkeit der Views und führt dazu aus:

- *Die in den Auffassungen des UN-Ausschusses für Menschenrechte zum Fall Perterer festgestellten Verletzungen fallen nicht in die Zuständigkeit des Bundes, sondern in jene des Landes Salzburg und wären daher von diesem zu beheben.*
- *Der anlässlich der Genehmigung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gefasste Beschluss des Nationalrats, dass „dieser Staatsvertrag ... im Sinne des Art. 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen“ ist (sog. „Erfüllungsvorbehalt“) macht den Pakt nicht völkerrechtlich unverbindlich, sondern schließt nur seine unmittelbare Anwendbarkeit aus. Der Erfüllungsvorbehalt wurde im Hinblick darauf, dass die „durch den Pakt garantierten Grundrechte ... zum überwiegenden Teil schon jetzt in der österreichischen*

⁴⁵ **SFH-0844 / Parlamentarische Anfrage der GRÜNEN vom 22.03.2006 an Außenministerin Dr. Plassnik**
zur Frage der Umsetzung der VIEWS des MRA in der Causa PERTERER

⁴⁶ **SFH-0395 / Anfragebeantwortung BM Dr. Plassnik vom 18.05.2006**
zur parlamentarischen Anfrage der GRÜNEN vom 22.03.2006

Rechtsordnung gewährleistet" waren, beschlossen, um „ein der Rechtssicherheit abträgliches Nebeneinanderbestehen solcher Bestimmungen und derogatorische Wirkungen auf die österreichische Grundrechtsordnung zu vermeiden" (sh. 230 der BlgNR, XIV. GP).

➤ *Die Notwendigkeit eines generellen Erfüllungsgesetzes wurde bei der Ratifikation des Paktes offenbar nicht gesehen. Die Einbringung eines solchen Gesetzes betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundes im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten.*

5.3.4 Anfrage der GRÜNEN im Landtag vom 24.06.2008 an Landeshauptfrau Mag. Gabi Burgstaller

In den Views vom 20.07.2004 sei das Recht auf ein faires Verfahren verletzt worden und Österreich als Vertragsstaat des CCPR „verpflichtet, dem Beschwerdeführer ein wirksames Rechtsmittel, einschließlich der Zahlung einer angemessenen Entschädigung zur Verfügung zu stellen" (CCPR/C/81/D/1015/2001).

In der Anfrage⁴⁷ wird die interessante Frage gestellt: „*Wie sehen Sie als Landeshauptfrau die Verbindlichkeit der von Österreich eingegangenen völkerrechtlichen Konventionen im Allgemeinen und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte im Besonderen, wenn sowohl der Bund als auch das involvierte Bundesland die Zuständigkeit zur Umsetzung der Views des Menschenrechtsausschusses verneinen?*“

Die Anfragebeantwortung⁴⁸ ist ein Abgesang auf die schon bisher bekannte Äußerung, dass die Views des Ausschusses für Österreich nicht verbindlich sind:

1. Zur Verbindlichkeit völkerrechtlicher Verträge im Allgemeinen:

1.1. Einleitend wird darauf hingewiesen, dass völkerrechtliche Verträge - wie alle sonstigen völkerrechtlichen Rechtsquellen zunächst einmal nur die vertragsschließenden Völkerrechtssubjekte (zB Staaten, internationale Organisationen) berechtigen oder verpflichten. Die Frage, inwieweit diese Verträge auch nach innerstaatlichem Recht Gesetzgeber oder Behörden und Gerichte binden oder Rechte oder Pflichten für Bürgerinnen und Bürger (Einzelne) begründen, hängt von deren Eingliederung in die innerstaatliche Rechtsordnung (Transformation) ab. Die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes

⁴⁷ **SFH.0985 / Anfrage der GRÜNEN im Salzburger Landtag an Landeshauptfrau Mag. Burgstaller**
zur Verbindlichkeit der Views

⁴⁸ **SFH-0360 / Anfragebeantwortung LHF Mag. Burgstaller vom 09.05.2006**
zur Anfrage Grünen Landtagsfraktion betreffend die völkerrechtliche Bedeutung und die innerstaatliche Umsetzung von Entscheidungen des UNO-Ausschusses für Menschenrechte in Österreich

sehen unterschiedliche Abstufungen der innerstaatlichen Verbindlichkeit vor: Gemäß Art 50 Abs 1 B-VG bedarf der Abschluss politischer, gesetzändernder oder gesetzergänzender Staatsverträge der vorausgehenden Genehmigung des Nationalrates. Der Nationalrat kann anlässlich der Genehmigung beschließen, dass ein Staatsvertrag durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist (Erfüllungsvorbehalt, Art 50 Abs 2 B-VG). In diesem Fall wird der Staatsvertrag innerstaatlich insoweit nicht verbindlich, als sich daraus keine Rechte und Pflichten von Einzelnen ergeben können und Behörden und Gerichte nicht daran gebunden sind. Beschließt der Nationalrat dagegen keinen Erfüllungsvorbehalt, erlangt der Staatsvertrag mit seiner Kundmachung im Bundesgesetzblatt auch seine innerstaatliche Verbindlichkeit (Art 49 Abs 1 B-VG), ohne dass es gesetzlicher Umsetzungsmaßnahmen bedarf. Weiters kann der Nationalrat in einem Genehmigungsbeschluss Verträge oder Vertragsbestimmungen als verfassungsändernd bezeichnen (Art 50 Abs 3 B-VG). Der so bezeichnete Staatsvertrag oder die so bezeichneten Bestimmungen haben dann Verfassungsrang.

Bei Verträgen, die nicht der Genehmigung durch den Nationalrat bedürfen, kann der Bundespräsident (oder die zum Vertragsabschluss ermächtigte Bundesregierung bzw das zuständige Regierungsmitglied) anordnen, dass der Vertrag durch die Erlassung von Verordnungen umzusetzen ist (Art 65 Abs 1 B-VG), ansonsten ist der Vertrag unmittelbar anzuwenden.

1.2. Für die innerstaatliche Stellung und Verbindlichkeit eines Staatsvertrages ist daher je nach der Beschlussfassung des Nationalrates bei dessen Genehmigung zu unterscheiden (vgl auch Ermacora, Die UN-Menschenrechtspakte Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung?, JBl 1979, 191):

Der Nationalrat beschließt keinen Erfüllungsvorbehalt (=> unmittelbare Anwendbarkeit des Vertrages) und bezeichnet den Vertrag oder Teile davon als verfassungsändernd. In diesem Fall kann sich jede Person ohne weitere Gesetzesänderungen auf die im Vertrag vorgesehenen Rechte berufen bzw ist verpflichtet, dort allenfalls vorgesehene Verpflichtungen zu erfüllen. Die Behörden und Gerichte sind zur Anwendung des Vertrages verpflichtet. Dem als verfassungsändernd bezeichneten Vertrag oder Teilen davon widersprechende Gesetze sind verfassungswidrig. Ein Beispiel für einen solchen Vertrag ist die Europäische Menschenrechtskonvention.

Der Nationalrat bezeichnet den Vertrag als verfassungsändernd, ordnet aber die Erfüllung durch Gesetze an (=> keine unmittelbare Anwendbarkeit des Vertrages). Beispiel UN-Konvention über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung. Auch in diesem Fall sind dem Vertrag widersprechende Gesetze verfassungswidrig. Ansonsten ist der innerstaatliche Gesetzgeber nur völkerrechtlich verpflichtet, den Vertrag durch Erlassung entsprechender Gesetze umzusetzen.

Beschließt der Nationalrat keinen Erfüllungsvorbehalt und bezeichnet er den Vertrag auch nicht als verfassungsändernd, treffen den Gesetzgeber keine weiteren

Umsetzungsverpflichtungen. Normwidersprüche zum geltenden innerstaatlichen Recht sind im Rahmen der Vollziehung zu lösen.

Schließlich kann der Nationalrat bei der Genehmigung eines Vertrages beschließen, dass dieser durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, und den Vertrag nicht als verfassungsändernd bezeichnen. In diesem Fall bewirkt der Vertrag weder Rechte noch Pflichten der oder des Einzelnen, noch sind die Gesetzgeber zur Umsetzung oder die Behörden und Gerichte zur Anwendung des Vertrages verpflichtet. Es handelt sich - vereinfacht ausgedrückt - bei diesen Verträgen innerstaatlich gesehen, um Bestimmungen im (einfachen) Gesetzesrang, die sich ausschließlich an die Gesetzgebung richten.

5.3.5 Anfrage des BZÖ im Parlament vom 31.05.2007 an Bundeskanzler Dr. Alfred Gusenbauer

Fest stehe, dass Österreich als Vertragsstaat des CCPR verpflichtet ist, dem Beschwerdeführer ein wirksames Rechtsmittel einschließlich der Zahlung einer angemessenen Entschädigung zu gewähren.

Bis heute sei diesem Spruch des UNO Ausschusses für Menschenrechte keine Folge geleistet worden. Insbesondere sei bis dato auch keine angemessene Entschädigung geleistet worden⁴⁹.

- *Aus welchen Gründen weigert sich die Republik, die Entscheidung des UNO Ausschusses für Menschenrechte im Fall Dr. Perterer umzusetzen?*
- *Bezeichnen Sie es eine verantwortungsvolle Politik gegenüber einem Staatsbürger, wenn sich Bund und Land die Zuständigkeit gegenseitig zuschieben und den betroffenen Staatsbürger „im Regen stehen lassen“*

In der Anfragebeantwortung⁵⁰ wird einmal mehr auf die Unverbindlichkeit der VIEWS hingewiesen:

- ✓ *Ihre Fragen beziehen sich der Sache nach auf „views“ des UN-Ausschusses für Menschenrechte, die die Entlassung eines Gemeindebediensteten zum Gegenstand hatten. Der UN-Menschenrechtsausschuss kritisiert darin die Vollziehungspraxis des betreffenden Landes und das einschlägige Gemeindebeamtengesetz. Diese „views“ besitzen keine einem Urteil (etwa jenen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte) vergleichbare rechtliche Verbindlichkeit.*
- ✓ *Inzwischen haben die von Dr. Perterer angerufenen österreichischen Gerichte, nämlich sowohl der Verfassungsgerichtshof als auch das zuständige Landesgericht, ausgesprochen, dass aus dem*

⁴⁹ **SFH-0607 / Anfrage der Abgeordneten Josef Bucher und Kollegen (BZÖ) vom 31.05.2007 an Bundeskanzler Dr. Gusenbauer**

betreffend Nichtumsetzung des Spruch des UNO Ausschusses für Menschenrechte im Fall Dr. Paul Perterer, sowie der damit zusammenhängenden nicht geleisteten Entschädigung.

⁵⁰ **SFH-0645 / "NIX NEUES" - Anfragebeantwortung Bundeskanzler Dr. Gusenbauer vom 20.07.2007**

... Die „views“ besitzen keine einem Urteil (etwa jenen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte) vergleichbare rechtliche Verbindlichkeit ...

Internationalen Pakt über bürgerliche Rechte kein (gemeinschaftsrechtlicher) Staatshaftungsanspruch unmittelbar abzuleiten ist und seine Klagen zurückgewiesen bzw. abgewiesen.

Durch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 25.09.2006 und dem Urteil des Landesgerichtes Salzburger über die Staatshaftungsklage vom 01.06.2007 wurde der Regierung ein „Bärendienst“ erwiesen, weil nunmehr gleich von zwei Höchstgerichten die „Rechtsmeinung“ der Bundesregierung von der Unverbindlichkeit der Views für Österreich untermauert wird. Dabei wird völlig übersehen, dass daran nur ein seit 30 Jahren fehlendes Gesetz zum CCPR schuld ist. Aber wenn kümmert das nun schon?!

Anfragen und Anfragebeantwortungen in der Causa Lederbauer

5.3.6 Anfrage⁵¹ der FPÖ im Parlament vom 08.07.2008 an Bundeskanzler Dr. Alfred Gusenbauer

Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen habe im Beschwerdeverfahren von Dr. Lederbauer gegen die Republik Österreich in einer an die Österreichischen Bundesregierung gerichteten Mitteilung (Views) vom 13.07.2007 festgestellt:

„Der Ausschuss stellt eine Verletzung Ihres Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 14 (1) CCPR) fest. Er befindet des weiteren, das dem Beschwerdeführer ein Anspruch auf ein Rechtsmittel zur Korrektur dieser Verletzung sowie auf angemessenen Schadenersatz zustehe.“

Dennoch habe die österreichische Bundesregierung bis heute diese Feststellungen des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen nicht umgesetzt. In bisherigen parlamentarischen Anfragebeantwortungen sei sowohl von Bundeskanzler Dr. Schüssel als auch von Bundeskanzler Dr. Gusenbauer die Auffassung vertreten worden, dass die Views des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen unverbindlich seien.

Dem stünden allerdings mittlerweile folgende rechtliche aktuelle Erkenntnisse gegenüber:

- a) Stellungnahme Prof Dr. Manfred Nowak vom 04.10.2005⁵²
- b) Stellungnahme Prof Dr. Bernd-Christian Funk vom 11.10.2005⁵³

⁵¹ SFH-0847 / Anfrage der FPÖ an Bundeskanzler Dr. Gusenbauer zur Verbindlichkeit der VIEWS des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen zum Fall Lederbauer gegen Österreich
VIEWS vom 17.07.2007 - CCPR 1454/2006

⁵² SFH-0010 / Stellungnahme Univ.-Prof. Dr. Nowak vom 04.10.2005 zur Rechtssache Dr. Perterer gegen Land Salzburg und Republik Österreich
betreffend die völkerrechtliche Bedeutung von Entscheidungen des UNO-Ausschusses für Menschenrechte

⁵³ SFH-0151 / Stellungnahme Univ.-Prof.Dr.Bernd-Christian Funk vom 11.10.2005 zur Rechtssache Dr.Perterer

- c) Stellungnahme Prof. Dr. Alexander H.E. Morawa vom 12.10.2008⁵⁴
- d) Rechtsgutachten Prof. Dr. Adrian Hollaender vom 31.12.2007⁵⁵
- e) Rechtswissenschaftliche Publikation Prof. Dr. Adrian Hollaender in „Anwalt-Aktuell“ im Jänner 2008⁵⁶

Auch der Menschenrechtsausschuss selbst habe in seiner Entscheidung Nr. 504/1992 vom 19. Juli 1994, A/49/40 II (1994), Annex X.P. (S. 322), § 6.3., in der Rechtssache „*Roberts versus Barbardos*“ explizit festgehalten: „*It is an obligation for the State party to adopt appropriate measures to give legal effect of the views of the Committee as to the interpretation and application of the Covenant*“.

Auf die Frage, ob Österreich gedenke die Views des Ausschusses umzusetzen oder weiterhin zu ignorieren gibt es – wie zu erwarten war – folgende Antwort⁵⁷:

Es steht außer Frage, dass Österreich den sich aus VN-Menschenrechtsverträgen wie dem ICCPR ergebenden völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt. Zur Annahme eines rechtlich verbindlichen Charakters der Auffassungen der Vertragsorgane wie des VN-Menschenrechtsausschusses besteht jedoch keine völkerrechtliche Rechtsgrundlage. In einem vergleichbaren Fall^{58, 59} haben die österreichischen Gerichte kürzlich festgestellt, dass den Auffassungen keine innerstaatliche Verbindlichkeit zukommt und sie keine subjektiven Rechte Einzelner begründen.

... alle Gerichte und Verwaltungsbehörden haben dafür zu sorgen, dass erfolgreichen Beschwerden und Entscheidungen des Ausschusses innerstaatliche Geltung verschafft wird ...

⁵⁴ **SFH-0152 / Stellungnahme Univ.-Prof.Dr. Alexander H.E. Morawa vom 12.10.2005 zur Durchsetzung der Views vom 20.07.2004**

Die vorliegende Rechtssache ist in vielerlei Hinsicht ein Test für die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit in Österreich.

⁵⁵ **SFH-0740 / GUTACHTEN ao. Univ.-Prof. Dr. Adrian Hollaender vom 31.12.2007 - Das Ergebnis: Die Views des UN-Menschenrechtsausschusses sind für Österreich VERBINDLICH und UMZUSETZEN.**

Die VIEWS sind für Österreich als Vertragsstaat des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte in Verbindung mit dem Fakultativprotokoll VERBINDLICH

⁵⁶ **SFH-0749 / Internationale Wege zur Gerechtigkeit - Wenn innerstaatliche Rechtsmittel erschöpft sind**

Gastkommentar von Uni.-Prof. Dr. Adrian Hollaender in "ANWALT AKTUELL" - Ausgabe Jänner 2008

⁵⁷ **SFH-0897 Anfragebeantwortung Bundeskanzler Dr. Gusenbauer vom 29.08.2008 zur Anfrage der FPÖ vom 08.07.2008**

Die Anfrage betr. die Views des UN Menschenrechtsausschusses werde vollkommen unzureichend beantwortet.

⁵⁸ **SFH-0523 / Klage Dr. Perterer vom 16.03.2006 gegen das Land Salzburg und die Republik Österreich wird vom Verfassungsgerichtshof zurückgewiesen**

Beschluß Verfassungsgerichtshof vom 25.09.2006, Zl. A 9/-06-4 / Begründung: Weder aus dem Internationalen Pak über bürgerliche und politische Rechte, noch aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ist ein gemeinschaftsrechtlicher Staatshaftungsanspruch als solcher unmittelbar abzuleiten (zur EMRK vgl. VfSlg. 17.002/2003)

⁵⁹ **SFH-0825 / Urteil Oberster Gerichtshof vom 06.05.2008 - VIEWS des MRA sind unverbindlich**

Der Revision wird nicht Folge gegeben: Die VIEWS des MRA sind unverbindlich, weil der Pakt selbst mangels Ausführung des Erfüllungsvorbehaltes nach Art 50 Abs 2 B-VG in Österreich nicht unmittelbar anwendbar ist.

5.3.7 Anfrage der FPÖ im Parlament vom 12.09.2008 an Bundeskanzler Dr. Alfred Gusenbauer

Knapp vor der Nationalratswahl am 28.09.2008 wird eine weitere Anfrage⁶⁰ an Bundeskanzler Dr. Gusenbauer gerichtet.

Aufgabe des Bundeskanzlers sei es nicht den Menschenrechtsausschuss zu interpretieren, sondern dessen Entscheidungen umzusetzen. Die Zuständigkeit zur Umsetzung der an die Österreichische Bundesregierung gerichteten Views des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen liege allein bei der Österreichischen Bundesregierung deren Vorsitzender Sie (noch) seien. Keinesfalls sei eine Zuständigkeit der Volksanwaltschaft gegeben.

Wenn sich die Behauptung der Unverbindlichkeit der Views weiterhin auf den Erfüllungsvorbehalt zum CCPR stütze, so sei es Aufgabe des Bundeskanzlers in den Ministerat ein entsprechendes Gesetz zur Beschlussfassung einzubringen, denn der Nationalrat habe 1978 explizit beschlossen, dass der CCPR durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

In der Anfragebeantwortung⁶¹ wird einmal mehr auf die „Rechtsnatur“ der Views hingewiesen:

Im Hinblick auf die Rechtsnatur von Auffassungen („views“) des UN-Menschenrechtsausschusses besteht keine rechtliche Verpflichtung Österreichs, einem Beschwerdeführer ein Rechtsmittel zur Korrektur von Verletzungen, die seitens des UN-Menschenrechtsausschusses festgestellt wurden, zur Verfügung zu stellen oder Schadenersatz zu leisten. Insofern ist auch die Erlassung eines Erfüllungsgesetzes nicht erforderlich.

Angesichts dieser Ausführungen stellt sich die Frage, wie der nachstehende Absatz in der Anfragebeantwortung zu verstehen ist:

Ungeachtet dessen werden die Auffassungen („views“) des UN-Menschenrechtsausschusses und ein allfälliger sich daraus ergebender Handlungsbedarf jeweils sorgfältig geprüft. Es steht außer Frage, dass Österreich den sich aus UN-Menschenrechtsverträgen wie dem CCPR ergebenden völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt.

⁶⁰ **SFH-0917 / 2. Anfrage der FPÖ vom 12.09.2008 an Bundeskanzler Dr. Gusenbauer zur Verbindlichkeit der VIEWS des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen zum Fall Lederbauer gegen Österreich**
Views vom 17.07.2007 - CCPR 1454/2006

⁶¹ **SFH-0955 / Anfragebeantwortung Bundeskanzler Dr. Gusenbauer vom 16.10.2008 zur Anfrage der FPÖ vom 12.09.2008 betreffend die Verbindlichkeit der Views des MRA für Österreich**

Im Hinblick auf die Rechtsnatur von Auffassungen („views“) des UN-Menschenrechtsausschusses besteht keine rechtliche Verpflichtung Österreichs, einem Beschwerdeführer ein Rechtsmittel zur Korrektur von Verletzungen, die seitens des UN-Menschenrechtsausschusses festgestellt wurden, zur Verfügung zu stellen oder Schadenersatz zu leisten. Insofern ist auch die Erlassung eines Erfüllungsgesetzes nicht erforderlich.

5.3.8 Gemeinsame Anmerkungen zu den Anfragebeantwortung

Der immer wieder gestellten Frage nach der Sinnhaftigkeit völkerrechtliche Verträge abzuschließen ohne diese in innerstaatliches Recht zu transformieren damit sie unmittelbar anwendbar sind, ist man bisher durch vornehmes Schweigen ausgewichen. Im Vordergrund steht dabei offensichtlich nur das Interesse vor der Staatengemeinschaft gut dazustehen, während man sich innerstaatlich durch eine Ratifizierung des Staatsvertrages gemäß Art 50 Abs 2 Bundes-Verfassungsgesetz ganz bewusst eine Hintertür offen lässt, diese nicht / niemals erfüllen zu müssen. So etwas wie eine politische Moral oder gar politische Verantwortung gibt es in Österreich wohl nicht (mehr)?

Mit der Anfragebeantwortung vom 16.10.2008 hat Noch-Bundeskanzler Dr. Gusenbauer wohl den Vogel abgeschossen. Es drängen sich viele Fragen auf – kennt Bundeskanzler Dr. Gusenbauer

- ❖ Art 50 (2) Bundes-Verfassungsgesetz?
- ❖ Den Beschluss des Nationalrates aus dem Jahr 1978 den CCPR durch Gesetze zu vollziehen?
- ❖ Sinn und Zweck eines Erfüllungsvorbehaltes?
- ❖ Art 2 (3) Zif c) des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte → dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen?
- ❖ Art 26 Wiener Vertragsrechtskonvention → pacta sunt servanda = Grundsatz von Treu und Glauben für die Erfüllung von Verträgen?
- ❖ Art 27 Wiener Vertragsrechtskonvention → eine Vertragspartei kann sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrages zu rechtfertigen → dies bedeutet, dass ein fehlendes Durchführungsgesetz zum CCPR nicht als Begründung für die Unverbindlichkeit der Views des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen herangezogen werden kann?
- ❖ Sinn und Zweck einer Beschwerdeführung an den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen?

Wie auch immer, das Verhalten der Österreichischen Bundesregierung gegenüber dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen und dessen Entscheidungen ist eine Bankrotterklärung für die Durchsetzung von Menschenrechten in Österreich. Man mag Bundeskanzler Dr. Gusenbauer vielleicht zu Gute halten, dass es unmöglich ist, sich mit jedem Einzelfall im Detail zu beschäftigen. Umso bedauerlicher ist es, dass dem Bundeskanzler vom Bundeskanzleramt derartige Anfragebeantwortungen zur Unterschrift vorgelegt werden.

Warum zielt sich die Österreichische Bundesregierung so beharrlich dem Nationalrat nach 30 Jahren endlich ein (Durchführungs-)Gesetz zur Vollziehung des CCPR vorzulegen? Ist es die Angst vor einer zu erwartenden Beschwerdeflut, unterscheiden sich doch die Views des Menschenrechtsausschusses in wesentlichen Punkten von einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.

Menschenrechtsausschuss der UNO	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
<ul style="list-style-type: none"> ❖ (+) Für die Einbringung einer Beschwerde gibt es keine Frist. Damit ist es möglich eine Beschwerde auch noch Jahre nach Abschluss des innerstaatlichen Verfahrens einzubringen ❖ (+) Das der Beschwerde zugrundeliegende Verfahren ist durch ein wirksames Rechtsmittel zu korrigieren → zur Verfügungstellung eines wirksamen Rechtsmittels (z.B. amtswegige Wiederaufnahme des Verfahrens) ❖ (+) Für die festgestellte Menschenrechtsverletzung ist ein angemessener Schadenersatz zu leisten. ❖ (-) Die Beschwerde ist in einer der Amtssprachen der UNO, tunlichst jedoch in Englisch einzubringen 	<ul style="list-style-type: none"> ❖ (-) Eine Beschwerde ist <u>innerhalb von 6 Monaten</u> nach Abschluss des innerstaatlichen Verfahrens einzubringen. ❖ (-) Die der Beschwerde zugrundeliegende Entscheidung bleibt weiterhin bestehen. ❖ (-) Für die festgestellte Menschenrechtsverletzung wird meist nur eine symbolische Entschädigung ausgesprochen → EUR 500,- pro Jahr überlanger Verfahrensdauer sowie eine äußerst geringe Pauschalentschädigung für Verfahrenskosten, womit häufig nicht einmal die Kopierkosten gedeckt sind. ❖ (+) Die Beschwerde kann in deutscher Sprache eingebracht werden.

5.4 Schriftverkehr mit dem Bundespräsidenten

Am 27.08.2004⁶² wendet sich Dr. Perterer an Herrn Bundespräsident Dr. Fischer und ersucht um Unterstützung bei der innerstaatlichen Umsetzung der Views. Bedauerlicherweise ist der damalige Bundeskanzler Dr. Schüssel niemals dem Ersuchen des Herrn Bundespräsidenten nachgekommen, mit Dr. Perterer direkten Kontakt aufzunehmen.⁶³ Am 03.07.2005⁶⁴ (ein Monat vor Einbringen der Staatshaftungsklage) ersucht Dr. Perterer Herrn Bundespräsident Dr. Fischer um Unterstützung um von Bundeskanzler Dr. Schüssel eine Antwort auf die Frage zu bekommen, warum Österreich eine Beschwerdeführung an den UN-Menschenrechtsausschuss zwar zulässt, aber hinterher nicht bereit ist das Ergebnis anzuerkennen. Menschenrechte sollen nicht länger Gegenstand heuchlerischer Festtagsreden sein. Die Bundesregierung möge aufgefordert werden⁶⁵, nicht bloß von Menschenrechten zu sprechen, sondern diese auch umzusetzen.

Im Jänner 2006⁶⁶ wird Bundespräsident Dr. Fischer darüber informiert, dass Bundeskanzler Dr. Schüssel sich seit nunmehr 18 Monaten weigere die Views vom 20.07.2004 umzusetzen. Bundespräsident Dr. Fischer lehnt ein Gespräch mit Dr. Perterer ab.⁶⁷ In der Folge werden Antworten der Präsidentschaftskanzlei immer spärlicher bis sie nach einiger Zeit gänzlich zum Erliegen kommen.

Herrn Bundespräsident Dr. Fischer kommt im Zusammenhang mit dem CCPR sicherlich keine Kompetenz gemäß Art 65 (1) Bundes-Verfassungsgesetz zu:

⁶² **SFH-0135 / Brief Dr. Perterer vom 27.08.2004 an Bundespräsident Dr. Fischer**

Ersuchen um Unterstützung bei der innerstaatlichen Umsetzung der Entscheidung des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen vom 20.07.2004

⁶³ **SFH-0144 / Schreiben der Österreichischen Präsidentschaftskanzlei vom 03.09.2004 an Dr. Perterer**

Bundeskanzler Dr. Schüssel wird um direkte Kontaktaufnahme mit Dr. Perterer ersucht.

⁶⁴ **SFH-0140 / Email Dr. Perterer vom 03.07.2005 an Bundespräsident Dr. Fischer**

Dr. Perterer ersucht mit Unterstützung von Bundespräsident Dr. Fischer von Bundeskanzler Dr. Schüssel eine Antwort auf die Frage zu bekommen, warum Österreich eine Beschwerdeführung an den UN-Menschenrechtsausschuss zwar zulässt, aber hinterher nicht bereit ist das Ergebnis anzuerkennen.

⁶⁵ **SFH-0141 / Email Dr. Perterer vom 18.07.2005 an Bundespräsident Dr. Fischer**

Dr. Perterer appelliert an Bundespräsident Dr. Fischer die Bundesregierung zu ermahnen / aufzufordern Menschenrechte nicht nur in einer Sonntagsrede zu heucheln, sondern wenn es darauf ankommt, Entscheidung des UN-Menschenrechtsausschusses anzukennen und innerstaatlich umzusetzen

⁶⁶ **SFH-0142 / Bundeskanzler Dr. Schüssel weigert sich seit 18 Monaten die Entscheidung des UNO Ausschusses für Menschenrechte im Fall PERTERER vom 20.07.2004 zur Kenntnis zu nehmen und eine angemessene Entschädigung zu bezahlen**

Schreiben Dr. Perterer vom 20.01.2006 an Bundespräsident Dr. Fischer

⁶⁷ **SFH-0393 / Email Präsidentschaftskanzlei vom 22.05.2006 an Dr. Perterer**

Von der Vormerkung eines Gesprächstermines wird Abstand genommen

Artikel 65. (1) Der Bundespräsident vertritt die Republik nach außen, empfängt und beglaubigt die Gesandten, genehmigt die Bestellung der fremden Konsuln, bestellt die konsularischen Vertreter der Republik im Ausland und schließt die Staatsverträge ab. Er kann anlässlich des Abschlusses eines nicht unter Artikel 50 fallenden Staatsvertrages oder eines Staatsvertrages gemäß Artikel 16 Abs. 1, der weder gesetzändernd noch gesetzergänzend ist, anordnen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist.

Dennoch würde es Herrn Bundespräsident Dr. Fischer gut anstehen, die Bundesregierung zu ermahnen / aufzufordern, den CCPR durch ein Gesetz zu vollziehen, liegt doch ein klarer Beschluss des Nationalrates vor, äußert er sich auch sonst zu diversen tagespolitischen Themen. Die Durchsetzbarkeit von Menschenrechten österreichischer Staatsbürger sollte auch Bundespräsident Dr. Fischer als „Staatsoberhaupt“ der Republik ein dringendes Anliegen sein. So zieht er sich in sein „Schneckenhaus mangelnder Kompetenz“ zurück und schweigt sich vornehm aus.

5.5 Schriftverkehr mit der österreichischen Bundesregierung

Dr. Perterer wendet sich erstmals am 18.10.2004 in einem offenen Brief⁶⁸ an die Mitglieder der Bundesregierung und verlangt darin eine Gleichstellung der Beschwerden an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen (MRA) → Views des MRA sind Urteilen des EGMR gleichzusetzen. Die Mitglieder der Bundesregierung werden aufgefordert⁶⁹ die Entscheidung des MRA anzuerkennen und mit dem Beschwerdeführer Gespräche über Entschädigungszahlungen aufzunehmen.

Am 19.01.2005 wird in einem Email⁷⁰ an Bundeskanzler Dr. Schüssel die Frage wiederholt, ob Österreich bereit sei die Entscheidung des Ausschusses anzuerkennen. Österreich könne nicht eine Individualbeschwerde an den MRA zulassen, sich dann aber in den Schmollwinkel zurückziehen, wenn vom Ausschuss Menschenrechtsverletzungen festgestellt werden und sich so verhalten, als wäre nichts passiert und ginge das Ganze niemanden etwas an.

Auf das Verhandlungsangebot vom 12.02.2005⁷¹ gibt es weder vom Bund noch dem Land Salzburg irgendeine Reaktion. Vor Übernahme der EU-Ratspräsidentschaft durch Österreich

⁶⁸ **SFH-0119 / Offener Brief Dr. Perterer vom 18.10.2004 an die Österreichische Bundesregierung**
Entscheidung UN-Menschenrechtsausschuss vom 20.07.2004 (CCPR 1015/2001 - PERTERER gegen ÖSTERREICH)

⁶⁹ **SFH-0120 / Email Dr. Perterer vom 17.10.2004 an alle Mitglieder der Bundesregierung**
Die Österreichische Bundesregierung möge die Entscheidung des Menschenrechtsausschusses anerkennen und mit Dr. Perterer Gespräche über eine Entschädigungszahlung aufnehmen

⁷⁰ **SFH-0123 / Email vom 19.01.2005 an Bundeskanzler Dr. Schüssel**
Auf den offenen Brief vom 18.10.2004 an die Bundesregierung vor genau drei Monaten gibt es noch immer keine Antwort, nicht einmal eine Eingangsbestätigung.

⁷¹ **SFH-0123 / Verhandlungsangebot Dr. Perterer vom 12.02.2005**
an Bundeskanzler Dr. Schüssel und Landeshauptfrau Mag. Burgstaller

am 01.01.2006 wendet sich Dr. Perterer an Nationalratspräsident Dr. Khol⁷² und stellt zum wiederholten Mal die Frage in den Raum, warum überhaupt eine Beschwerde an den MRA zugelassen werde, wenn hinterher ohnehin keinerlei Bereitschaft bestehe, Entscheidungen des Ausschusses anzuerkennen.

Nach Vorliegen der Stellungnahmen NOWAK, FUNK und MORAWA aus denen klar die Verbindlichkeit der Views hervorgeht wird ein zweites Verhandlungsangebot⁷³ unterbreitet. Unter Hinweis auf die beim Landesgericht Salzburg anhängige Klage gegen Bund und Land wird das Vergleichsangebot von der Finanzprokurator abgelehnt. Das Land Salzburg reagiert auf das Verhandlungsangebot gleich gar nicht.

Im Jänner 2006 werden sowohl das Justizministerium⁷⁴ wie auch der Verfassungsdienst⁷⁵ beim Bundeskanzleramt ersucht / aufgefordert die erforderlichen Veranlassungen für eine amtswegige Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens zu treffen. Vom Justizministerium⁷⁶ wird daraufhin mitgeteilt, dass dies nicht in dessen Zuständigkeitsbereich falle. Vom Verfassungsdienst⁷⁷ im Bundeskanzleramt wird mitgeteilt, dass die geltende Rechtsordnung dem Bund keine Möglichkeit für eine Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen Disziplinarverfahrens biete.

Anlässlich einer Podiumsdiskussion am 11.09.2006 im Vorfeld der Nationalratswahl am 01.10.2006 werden an die Justizministerin und die JustizsprecherInnen der Parteien drei Fragen⁷⁸ zur Umsetzung der Views des MRA gestellt. Eine Antwort darauf ist nicht erfolgt.

⁷² **SFH-0126 / Email Dr. Perterer vom 03.07.2005 an Nationalratspräsident Dr. Khol**
... im Hinblick auf die EU-Ratspräsidentschaft ab 01.01.2006 wirft es kein gutes Licht auf Österreich, wenn sich die Bundesregierung weiterhin weigert die Entscheidung des UN-Menschenrechtsausschusses vom 20.07.2004 umzusetzen ...

⁷³ **SFH-0153 / Vergleichsangebot Dr. Perterer vom 19.10.2005 an die Finanzprokurator**
Die Republik Österreich ist nicht nur völkerrechtlich, sondern auch aufgrund bundesgesetzlicher Bestimmungen von amtswegen zu einer angemessenen Entschädigungszahlung = Wiedergutmachung verpflichtet.

⁷⁴ **SFH-0133 / Email Dr. Perterer vom 03.01.2006 an Frau Justizministerin Mag. Gastinger**
Dr. Perterer fordert die Justizministerin auf, die notwendigen Veranlassung zu treffen, die für eine amtswegige Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens der ehemaligen Marktgemeinde Saalfelden notwendig sind.

⁷⁵ **SFH-0134 / Email Dr. Perterer vom 17.01.2006 an den Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt**
Dr. Perterer ersucht Fr. Dr. Ohms durch den Verfassungsdienst die erforderlichen Maßnahmen für eine Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens zu veranlassen

⁷⁶ **SFH-0269 / Schreiben Justizministerium vom 07.02.2006 an Dr. Perterer**
Bei der Staatsanwaltschaft Salzburg sind die Strafanzeigen noch in Bearbeitung, eine amtswegige Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums, ...

⁷⁷ **SFH-0270 / Schreiben Bundeskanzleramt vom 31.01.2006 an Dr. Perterer**
... die geltende Rechtsordnung biete dem Bund keinerlei Rechtsgrundlage für eine Wiederaufnahme eines gegen einen Salzburger Gemeindebeamten rechtskräftig abgeschlossenen Disziplinarverfahrens

⁷⁸ **SFH-0270 / Schreiben Bundeskanzleramt vom 31.01.2006 an Dr. Perterer**
... die geltende Rechtsordnung biete dem Bund keinerlei Rechtsgrundlage für eine Wiederaufnahme eines gegen einen Salzburger Gemeindebeamten rechtskräftig abgeschlossenen Disziplinarverfahrens

Am 19.01.2007 wendet sich Dr. Perterer an alle Mitglieder der neuen Bundesregierung:⁷⁹

Haben Sie gewusst, dass

der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (CCPR) nach 28 Jahren seit seiner Ratifizierung durch das Parlament noch immer nicht Bestandteil der Österreichischen Rechtsordnung geworden ist, weil es vom Nationalrat unterlassen wurde, ein entsprechendes Gesetz zu erlassen, um den CCPR in das österreichische Rechtssystem so zu übernehmen, wie die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Es liegt nunmehr an Ihnen, dieses Versäumnis unverzüglich nachzuholen, damit VIEWS des Menschenrechtsausschusses auch für Österreich verpflichtend sind und umgesetzt werden.

Das Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode lässt Hoffnung aufkommen, dass die neue Bundesregierung diesbezüglich einen anderen Standpunkt einnimmt, ist doch in der Präambel nachzulesen:

Die fortwährende Vertragstreue der Republik Österreich („pacta sunt servanda“) steht außer Streit. Daher werden internationale Abkommen, europapolitische Zusagen, Bewerbungen und Verträge – ob hoheitlich oder im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung abgeschlossen – außer Streit gestellt.

Die XXIII. Gesetzgebungsperiode hat keine 2 Jahre gedauert, weil es am 28.09.2008 bereits zu vorzeitigen Neuwahlen kam. In Bezug auf die Durchsetzbarkeit der Views des MRA ist in dieser Zeit seitens der Regierung überhaupt nichts unternommen worden. Und wieder geht die Gebetsmühle von vorne los – zuständig sei eigentlich das Land Salzburg und nicht der Bund.⁸⁰ Haben sich die beiden Regierungsparteien SPÖ und ÖVP eigentlich jemals Gedanken darüber gemacht, was der Grundsatz **pacta sunt servanda**⁸¹ in der Präambel der Regierungserklärung bedeutet?

Vor der Nationalratswahl 2008 gibt es noch ein letztes Verhandlungsangebot⁸² an Bundeskanzler Dr. Gusenbauer. In einem weiteren Schreiben⁸³ wird Bundeskanzler Dr. Gusenbauer um ein persönliches Gespräch ersucht. Die Antwort lässt nicht lange auf sich

⁷⁹ **SFH-0556 / Schreiben Dr. Perterer vom 12.01.2007 an alle Mitglieder der neuen Bundesregierung**

Haben Sie gewusst, dass der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (CCPR) nach 28 Jahren seit seiner Ratifizierung durch das Parlament noch immer nicht Bestandteil der Österreichischen Rechtsordnung geworden ist, weil es vom Nationalrat unterlassen wurde, ein entsprechendes Gesetz zu erlassen, um den CCPR in das österreichische Rechtssystem so zu übernehmen, wie die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

⁸⁰ **SFH-0581 / Email ÖVP-Klub vom 28.02.2007 (Maria Rauch-Kallat) an Dr. Perterer**

... entsprechend der Kompetenzverteilung unserer Bundesverfassung ist in Ihrer Sache die Landeshauptfrau von Salzburg Mag. Burstaller zuständig ...

⁸¹ **SFH-0652 / Pacta sunt servanda - Die fortwährende Vertragstreue der Republik Österreich steht außer Streit - oder doch ?**

Auszug aus der Präambel des Regierungsübereinkommens zwischen SPÖ und ÖVP für die XXIII. Gesetzgebungsperiode

⁸² **SFH-0881 / Verhandlungsangebot Dr. Perterer vom 23.08.2008 an Bundeskanzler Dr. Gusenbauer**

MINIMALFORDERUNG für die vom Menschenrechtsausschuss der UNO festgestellte Menschenrechtsverletzung

⁸³ **SFH-0679 / Schreiben Dr. Perterer vom 16.09.2007 an Bundeskanzler Dr. Gusenbauer**

Warum Herr Bundeskanzler lehnen Sie ein Gespräch mit mir ab?

warten – aus terminlichen Gründen sei kein Gesprächstermin möglich.⁸⁴ War ja eigentlich zu erwarten: Bundeskanzler Dr. Gusenbauer wird sich in den letzten Tagen seiner Kanzlerschaft nicht mehr mit den Rechtswirkungen der Views auseinandersetzen. Bleibt also zu hoffen, dass sich eine neue Bundesregierung zur Durchsetzbarkeit von Menschenrechten bekennt und endlich nach 30 Jahren ein Durchführungsgesetz zum CCPR erlässt.

5.6 Schriftverkehr mit dem Parlament und den Abgeordneten zum Nationalrat

Im September 2005 wendet sich Dr. Perterer an Bundespräsident Dr. Fischer, Bundeskanzler Dr. Schüssel, die Mitglieder der Bundesregierung und alle Abgeordneten zum Nationalrat.⁸⁵ Es wird angeregt den Fall Dr. Perterer zum Anlass für legislative Maßnahmen zu nehmen. Es sollen in einem Arbeitskreis auf parlamentarischer Ebene die Umsetzungsmechanismen für die Entscheidung von internationalen Organisationen verbessert werden → Wiederaufnahme des Verfahrens ex lege. Ein weiterer Arbeitskreis sollte sich mit der Neugestaltung des Disziplinarverfahrens für Beamte befassen → zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens ist die Trennung der Funktionen zwischen Ankläger und Richter dringend erforderlich.

Im Juli 2006 wendet sich Dr. Perterer erneut an alle Abgeordneten des Nationalrates⁸⁶ sowie an alle Mitglieder des Bundesrates⁸⁷ und wirft die Frage auf, ob Österreich überhaupt noch ein Rechtsstaat sei. Im August werden desweiteren alle Mitglieder des Justizausschusses⁸⁸ und des Menschenrechtsausschusses⁸⁹ darüber informiert, dass Bundeskanzler Dr. Schüssel internationale Menschenrechtsverträge missachtet.

⁸⁴ **SFH-0943 / Schreiben Bürgerservice des Bundeskanzlers vom 01.10.2008 an Dr. Perterer**
... aus terminlichen Gründen sei die Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermines nicht möglich gewesen ...

⁸⁵ **SFH-0112 / Der Fall Dr. Perterer als Anlaß für legislative Maßnahmen**
Email Dr. Perterer vom 08.09.2005 an Bundespräsident Dr. Fischer, Bundeskanzler Dr. Schüssel, alle Mitglieder der Bundesregierung und alle Abgeordneten zum Nationalrat

⁸⁶ **SFH-0434 / Email Dr. Perterer vom 28.07.2006 an die Mitglieder des Nationalrates**
Quo vadis Österreich? Entfernt sich Österreich immer mehr davon ein Rechtsstaat zu sein?

⁸⁷ **SFH-0433 / Email Dr. Perterer vom 26.07.2006 an die Mitglieder des Bundesrates**
Quo vadis Österreich? Entfernt sich Österreich immer weiter davon ein Rechtsstaat zu sein?

⁸⁸ **SFH-0467 / Email Dr. Perterer vom 17.08.2006 an alle Mitglieder des Justizausschusses im Nationalrat und Bundesrat**
Bundeskanzler Schüssel mißachtet internationale Menschenrechtsverträge

⁸⁹ **SFH-0468 / Email Dr. Perterer vom 17.08.2006 an alle Mitglieder des Menschenrechtsausschusses im Nationalrat**
Bundeskanzler Schüssel mißachtet internationale Menschenrechtsverträge

Aus der Parlamentsdirektion kommt die Mitteilung, man werde sich bei Dr. Perterer melden⁹⁰ Das Ergebnis dieser angekündigten Meldung: *Im Hinblick auf den Grundsatz der Gewaltenteilung gäbe es im konkreten Fall zur Durchsetzung der Rechtsansprüche aufgrund der Gewaltenteilung keine weitere Zuständigkeit des Nationalrates.*⁹¹

Es drängt sich damit zwangsläufig die Frage auf, wer für die Durchführung der vom Nationalrat gefassten Beschlüsse zuständig ist bzw. darüber zu wachen hat. Wenn dies nicht die Parlamentsdirektion ist, wer dann? Wer hätte also dafür Sorge tragen müssen, dass der 1978 gefasste Beschluss des Nationalrates, den CCPR durch ein (Durchführungs-)Gesetz zu vollziehen, auch durchgeführt wird? Oder anders herum: wer trägt die Verantwortung dafür, dass dies bis zum heutigen Tag unterblieben ist?

5.7 Schriftverkehr mit der Volksanwaltschaft

Am 03.09.2004 wendet sich Dr. Perterer an die Volksanwaltschaft⁹² und ersucht um Unterstützung bei der innerstaatlichen Umsetzung der Views vom 20.07.2004. Die Volksanwaltschaft informiert daraufhin Dr. Perterer über die Einleitung des Prüfungsverfahrens.⁹³ Im Mai 2005 teilt Volksanwalt Dr. Kostelka mit, dass die Volksanwaltschaft legislative Maßnahmen anregen werde, um ähnlich gelagerte Fälle in Zukunft zu verhindern.⁹⁴ Der Fall Dr. Perterer findet Eingang in den Bericht der Volksanwaltschaft.⁹⁵ Im Mai 2005 ist aus dem Büro der Volksanwalt zu vernehmen, dass die Volksanwaltschaft keine Möglichkeit / Befugnis habe höchstgerichtliche Entscheidungen

⁹⁰ **SFH-0648 / Email Büro Nationalratspräsidentin Mag. Prammer vom 30.07.2007 an Dr. Perterer**
... nach dem Studium der umfangreichen Dokumentation wird man sich bei Dr. Perterer melden ...

⁹¹ **SFH-0692 / Email Parlamentsdirektion vom 25.09.2007 an Dr. Perterer zur Frage der Umsetzung von VIEWS des UN-Menschenrechtsausschusses**

Die Frage der Umsetzung und Verbindlichkeit bestimmter Menschenrechtspakte steht schon seit einiger Zeit im Mittelpunkt von Fachdiskussionen und ist auch bereits mehrfach zum Gegenstand politischer Initiativen geworden.

⁹² **SFH-0083 / Schreiben Dr. Perterer vom 03.09.2004 an die Volksanwaltschaft**

Entscheidung UN-Menschenrechtsausschuss wird zur Kenntnis gebracht - um Unterstützung bei der Durchsetzung wird ersucht

⁹³ **SFH-0084 / Schreiben Volksanwaltschaft vom 15.09.2004 an Dr. Perterer**

Prüfungsverfahren wurde eingeleitet

⁹⁴ **SFH-0087 / Schreiben Volksanwalt Dr. Kostelka vom 23.05.2005 an Dr. Perterer - Beschwerdefall Dr. Perterer wird im Tätigkeitsbericht der Volksanwaltschaft einer Würdigung unterzogen**

Ungeachtet der Meinungsdivergenz über die Entschädigungshöhe wird die Volksanwaltschaft darauf drängen, dass durch geeignete legislative Maßnahmen sichergestellt wird, dass ähnlich gelagerte Rechtsverletzungen in Zukunft nicht mehr entstehen können.

⁹⁵ **SFH-0089 / Bericht der Volksanwaltschaft 2004**

an den Nationalrat, an den Bundesrat und an den Salzburger Landtag

einer Prüfung zu unterziehen.⁹⁶ FRAGE: Warum wurde dann überhaupt ein Prüfungsverfahren eingeleitet? Hat man das nicht schon vorher gewusst?

Zudem schlägt die Volksanwaltschaft als angemessene Entschädigung pro Jahr überlanger Verfahrensdauer EUR 500,- (= EUR 2.500,- für 5 Jahre) und eine Pauschale in Höhe von EUR 3.500,- für Vertretungskosten vor. Dieses Angebot bezeichne ich als „Taschengeldentschädigung“ und ist völlig unakzeptabel. Damit wird in keiner Weise dem Gebot einer angemessenen Entschädigung im Sinne der Views vom 20.07.2004 entsprochen.

Im September 2006 teilt die Volksanwaltschaft mit, dass eine Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens de lege lata⁹⁷ nicht mehr möglich sei.

5.8 Schriftverkehr mit der Salzburger Landesregierung

Sowohl Landeshauptfrau Mag. Burgstaller (SPÖ) wie auch Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Haslauer⁹⁸ (ÖVP) kommen dem Ersuchen von Dr. Perterer für ein persönliches Gespräch nicht nach.

Im Februar 2006 wird Landeshauptfrau Mag. Burgstaller aufgefordert, die amtswegige Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens zu veranlassen.⁹⁹ Antwort: Aufgrund der eingebrachten Staatshaftungsklage vom 04.08.2005, die sich auch gegen das Land Salzburg richtet, sei kein weiterer Schriftverkehr möglich.¹⁰⁰ Und das war es auch schon.

⁹⁶ **SFH-0088 / Telefonat Dr. Perterer mit Dr. Hiesel am 31.05.2005 im Büro Volksanwalt Dr. Kostelka**

Die Volksanwaltschaft habe keinerlei Möglichkeit die Entscheidung von Höchstgerichten einer Nachprüfung zu unterziehen.

⁹⁷ **SFH-0492 / Schreiben Volksanwalt Dr. Kostelka vom 04.09.2006 an Dr. Perterer**

... eine Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen Disziplinarverfahrens erscheint de lege lata nicht (mehr) möglich zu sein ...

⁹⁸ **SFH-0093 / Email Dr. Perterer vom 03.10.2004 an Landeshauptmannstellvertreter Dr. Haslauer**
Ersuchen um ein persönliches Gespräch - Übermittlung von Unterlagen.

⁹⁹ **SFH-0271 / Email Dr. Perterer vom 13.02.2006 an Landeshauptfrau Mag. Burgstaller**
Aufforderung die amtswegige Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens Dr. Perterer zu veranlassen

¹⁰⁰ **SFH-0585 / Schreiben Landesamtsdirektion vom 01.03.2007 an Dr. Perterer**
... kein weiterer diesbezüglicher Schriftverkehr möglich ...

SFH-0669 / Email Landeshauptfrau Mag. Burgstaller vom 29.08.2007 an Dr. Perterer
... aufgrund der anhängigen Klage beim LG Salzburg sei kein weiterer Schriftverkehr möglich ...

5.9 Schriftverkehr mit den politischen Parteien

... **alle WAHLEN wieder** ... Am Anfang sucht man die Nähe zum Bürger, buhlt um seine Stimme - ist dann die Wahl vorbei, ist auch schon wieder alles vergessen und der Bürger bleibt mit seinen Problemen weiterhin allein im Regen stehen. Vor der Nationalratswahl wurden die wahlwerbenden Parteien befragt, ob sie zum CCPR stehen und bereit sind, sich für die Verbindlichkeit der Views einzusetzen.¹⁰¹ An das Verhandlungsteam von SPÖ und ÖVP zur Bildung einer neuen Regierung wird im Dezember 2006 appelliert¹⁰², den Schutz von Menschenrechten in die Koalitionsverhandlungen aufzunehmen.

Anlässlich der Nationalratswahl 2008 wendet sich die Europäische Vereinigung für Bürgerrechte mit 4 Fragen an alle wahlwerbenden Parteien.¹⁰³ Die GRÜNEN teilen mit, dass für sie Menschenrechte ein zentrales Anliegen seien.¹⁰⁴ Für die ÖVP ist kein Ausführungsgesetz zum CCPR erforderlich, weil alle Rechte aus dem Pakt ohnedies durch die österreichische Rechtsordnung garantiert werden.¹⁰⁵ Aus der SPÖ kommt die Mitteilung, dass die Frage eines Durchführungsgesetzes intern in den zuständigen Gremien diskutiert werde.¹⁰⁶

Für die Durchsetzung der Menschenrechte wird allen Parteien zur letzten Nationalratssitzung vor der Nationalratswahl am 28.09.2008 ein **Entschließungsantrag**¹⁰⁷ vorgelegt. Vom BZÖ wird mitgeteilt, den Entschließungsantrag nicht zu unterstützen.¹⁰⁸ Am

¹⁰¹ **SFH-0475 / ... alle WAHLEN wieder ...**

Am Anfang sucht man die Nähe zum Bürger, buhlt um seine Stimme - ist dann die Wahl vorbei, ist auch schon wieder alles vergessen und der Bürger bleibt mit seinen Problemen weiterhin allein im Regen stehen

¹⁰² **SFH-0546 / Der Schutz von Menschenrechten ist in die Koalitionsverhandlungen aufzunehmen**

Email vom 09.12.2006 an die Mitglieder des Verhandlungsteam von SPÖ und ÖVP zur Bildung einer neuen Regierung

¹⁰³ **SFH-0872 / Brief der "Europäischen Vereinigung für Bürgerrechte" vom 13.08.2008 an die POLITIK aus Anlass der Nationalratswahl in Österreich am 28.09.2008**

Es geht um die „Durchsetzung von Menschenrechten“

¹⁰⁴ **SFH-0900 / Email der Grünen vom 05.09.2008 - Antwort zu den 4 gestellten Fragen**

... Menschenrechte sind für uns ein zentrales Anliegen ...

¹⁰⁵ **SFH-0920 / Email ÖVP vom 16.09.2008 - Antwort zu den 4 gestellten Fragen**

... ein eigenes nationales Ausführungsgesetz erscheint nicht erforderlich, da die im CCPR enthaltenen Rechte bereits von der österr. Rechtsordnung garantiert werden ...

¹⁰⁶ **SFH-0935 / Antwort Sozialminister Buchinger (SPÖ) vom 24.09.2008 zu den 4 gestellten Fragen**

... das interessante Detailthema (Durchführungsgesetz zum CCPR) wird in den zuständigen Gremien einer internen Diskussion zugeführt ...

¹⁰⁷ **SFH-0911 / Entschließungsantrag zur Durchsetzung von Menschenrechten**

Vorschlag Dr. Perterer und Dr. Lederbauer vom 12.09.2008

¹⁰⁸ **SFH-0928 / Email BZÖ vom 25.09.2008 - Entschließungsantrag wird nicht unterstützt**

... ist ein unbedingtes Unterwerfen Österreichs unter Entscheidungen eines internationalen Gremiums ohne jegliche Kontroll- oder Einflussmöglichkeit auf dessen Zusammensetzung nicht im Sinne unseres Landes.

02.10.2008 werden alle Parteien aufgefordert, die Durchsetzbarkeit von Menschenrechten in ein Regierungsprogramm aufzunehmen.¹⁰⁹

5.10 Allgemeine Anmerkungen zum Schriftverkehr

Der Schriftverkehr war meist sehr einseitig, d.h. in den seltensten Fällen gab es eine Reaktion, eine Antwort. Beim Versand von Emails gab es oft nur eine automatisch generierte Antwort. Zur Kontrolle, ob Emails überhaupt am Bildschirm des Empfängers angezeigt werden, wurde gelegentlich eine Lesebestätigung verlangt. Obwohl Emails ein modernes, rasches und auch zweckmäßiges Kommunikationsmittel sind, können Emails von bestimmten Absendern, als „Junkmail“ automatisch in den elektronischen Papierkorb verschoben werden, ohne dass sie am Bildschirm des Empfängers angezeigt werden. Wie anders lässt sich der Umstand erklären, dass in etwa 50% der Fälle keine Lesebestätigung zurückkam. Aufgrund dieser Erkenntnis wurde in letzter Zeit verstärkt auf den Versand mit der Post gesetzt. Allerdings sind dem Grenzen gesetzt, weil die Kosten für Papier, Druckerfarbe und Porto ins Unermessliche steigen.

Bleibt als Alternative die Homepage von <http://so-for-humanity.com2000.at> und www.efcr.at um die Vorgänge und unhaltbaren Zustände „unters Volk zu bringen“. Immer öfter wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Betreiber der Homepage sind zuversichtlich, dass diese neue Form der „Öffentlichkeit und Dokumentation im Internet“ zum Erfolg führen wird, damit Menschenrechte nicht nur feierlich proklamiert sondern, in letzter Konsequenz auch durchsetzbar werden.

¹⁰⁹ SFH-0933 / Schreiben vom 02.10.2008 an SPÖ-Faymann, ÖVP-Pröll, FPÖ-Strache, BZÖ-Haider. GRÜNE - Van der Bellen,

Die Durchsetzbarkeit von Grund- und Menschenrechten soll in einer neuen Regierungserklärung verankert werden.

6 Erforderliche Maßnahmen zur wirksamen Durchsetzung von Menschenrechten

6.1 Schaffung eines Anwalts für Menschenrechte

Die Einsetzung von Anwälten für Menschenrechte wird zu einem massiven Rückgang von Beschwerden vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und vor dem UN Menschenrechtsausschuss (UN MRA) und damit gleichzeitig zu einer spürbaren Entlastung der angesprochenen internationalen Organe führen, weil bereits in einem frühen Stadium laufender Verfahren durch die mit einer entsprechenden Legitimation auszustattenden Anwälte für Menschenrechte, eine Vielzahl von bisher erst im Nachhinein im Rahmen von Beschwerden festgestellten Menschenrechtsverletzungen verhindert werden können.

Allein die Existenz eines Anwalts für Menschenrechte würde nach Meinung der EFCR (Europäische Vereinigung für Bürgerrechte) bei innerstaatlichen Verfahren in relativ kurzer Zeit zur Folge haben, dass mehr auf die Einhaltung von Menschenrechten geachtet werden würde.

Egal wo man hinsieht, nach Österreich, Deutschland, in die Schweiz und in andere Staaten Europas – überall und tagtäglich werden Menschenrechte durch Organe / Einrichtungen des Staates in Verfahren vor Gerichten und Verwaltungsbehörden massiv verletzt.

Bis zu einer Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen (MRA) – für beide ist die Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges erforderlich – vergeht nicht selten mehr als ein Jahrzehnt.

Während dieser Zeit werden Beschwerdeführer an den Rand menschlichen Daseins gedrängt und durchleben für sich und ihre Familien eine furchtbare Zeit. Viele resignieren und geben auf, weil sie sich eine weitere Rechtsvertretung finanziell gar nicht mehr leisten können. Im allerschlimmsten Fall nehmen sie sich das Leben, weil sie dem physischen Druck nicht mehr standhalten können.

Oftmals brechen dadurch Beziehungen und Familien mit allen negativen Folgen, insbesondere auch für die Kinder, auseinander. Nicht selten bedeutet dies auch den Verlust des Arbeitsplatzes. Außerdem wird Betroffenen die finanzielle Grundlage für ein menschenwürdiges Leben entzogen. Der Staat muss letztendlich für diese Menschen bis an deren Lebensende (Sozialhilfe) sorgen.

Eine Zeit die erst gar nicht verstreichen müsste! Würde eine Möglichkeit geschaffen, diese Menschenrechtsverletzungen schon in einem frühen Verfahrensstadium aufzuzeigen und zu

verfolgen, könnte damit viel menschliches Leid verhindert und hohe Kosten vermieden werden.

Deshalb Schaffung eines „Anwalt für Menschenrechte“!

Einen Anwalt für Menschenrechte, wie er nunmehr zur Diskussion gestellt wird, gibt es noch nicht. Es soll ein von den Vereinten Nationen / vom Europarat / der Europäischen Union legitimes Organ zum Schutz von Menschenrechten in allen Verfahrensstadien sein, das mit exakt beschriebenen Befugnissen ausgestattet wird.

Der Anwalt für Menschenrechte ist kein Parteienvertreter, sondern wacht darüber, ob im innerstaatlichen Verfahren Menschenrechte durch Missachtung von Verfahrensvorschriften und/oder falscher Anwendung von Gesetzen und/oder Verordnungen verletzt werden.

6.1.1 Befugnisse im innerstaatlichen Verfahren

- a) Beobachtung des Verfahrensablaufes
- b) Parteistellung im Verfahren auf Antrag einer Verfahrenspartei
- c) Recht auf Akteneinsichtnahme
- d) Herstellung von Abschriften / Kopien aus dem Verfahrensakt
- e) Teilnahme an allen öffentlichen / nicht öffentlichen Verhandlungen im Verfahren
- f) Schriftliche Eingaben / mündliche Anträge zum Verfahren bei Gericht / bei einer Behörde / einer Kommission
- g) über solche Eingaben / Anträge des Anwalts für Menschenrechte im Verfahren ist eine Entscheidung zu treffen
- h) Unterstützungen bei der Einbringung von Rechtsmitteln
- i) Abmahnungen der Entscheidungsorgane im Verfahren, wenn Menschenrechte verletzt werden
- j) Erstattung von Disziplinar- und / oder Strafanzeigen
- k) Laufende Information der Öffentlichkeit über seine Tätigkeit auf einer eigenen Homepage über die jeweiligen Verfahren mit Zustimmung des Betroffenen. Dies trägt wesentlich zur Transparenz in allen Verfahren bei. Damit wird die interessierte Öffentlichkeit laufend und kompetent informiert. Eine Abhängigkeit vom Wohlwollen und Interesse einzelner Medien wird dadurch vermieden.
- l) Unterstützung bei der Durchsetzung von Entscheidungen über die Verletzung von Menschenrechten

6.1.2 Weitere Befugnisse

- a) Einbringung von Petitionen an die EU und nationale Parlamente (= Petitionsrecht).
- b) Vorschläge zur Änderung von Gesetzen und Verordnungen, wenn darin enthaltene Bestimmungen gegen Menschenrechte der EMRK und des CCPR verstoßen (= Vorschlagsrecht).

Die so eingebrachten Petitionen / Vorschläge zur Änderung von Gesetzen und Verordnungen sind von den Organen der EU und den nationalen Parlamenten in geeigneter Art und Weise in Behandlung zu nehmen und in einer angemessenen Zeit umzusetzen.

6.1.3 Warum soll ein Anwalt für Menschenrechte geschaffen werden?

NGOs, Menschenrechtsinstitute an den Universitäten Europas, wie auch die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte in Wien, oder andere Institutionen und Einrichtungen, deren Credo der Schutz von Menschenrechten ist, befassen sich fast ausnahmslos nicht mit Einzelfällen, sondern beschäftigen sich im Nachhinein mit aufgezeigten Problemen und suchen nach einer Lösung derselben im System, ohne dabei dem Betroffenen selbst direkt helfen zu können. Damit bleibt dieser in seiner schwierigen Lage meist auf sich allein gestellt, und weil er sich in diesem Stadium oftmals keine anwaltliche Vertretung mehr leisten kann, soll er in seinem Verfahren durch dieses Organ begleitet / unterstützt werden.

Damit kommt einem Anwalt für Menschenrechte im innerstaatlichen Verfahren eine begleitende Kontrollfunktion zu, die wesentlich dazu beitragen wird / kann die Zahl der Menschenrechtsverletzungen zu reduzieren. Während andere Organe / Institutionen, die sich mit Menschenrechten befassen, erst im NACHHINEIN feststellen, ob Menschenrechte verletzt wurden, kann dieses Organ schon im laufenden Verfahren auf Menschenrechtsverletzungen hinweisen und entsprechend gegensteuern. Damit ist dem Betroffenen jedenfalls mehr geholfen, als mit einer Kontrolle im Nachhinein.

Unter innerstaatlichen Verfahren sind alle Verfahren vor Zivil- und Strafgerichten, Verwaltungsbehörden, Arbeits- und Sozialgerichten, Disziplinarkommissionen, etc. in allen Instanzen zu verstehen. Der Anwalt für Menschenrechte kann auf Antrag einer Verfahrenspartei (z.B. dem Beschuldigten) in jeder Lage des Verfahrens angerufen werden.

Bewährte Verfahrensabläufe bleiben unverändert. Der Anwalt für Menschenrechte übernimmt auch keine Funktionen, die Rechtsanwälten vorbehalten sind. Es erfolgt durch den Anwalt für Menschenrechte auch kein Eingriff in die oft beschworene Unabhängigkeit der Richter.

6.1.4 Anforderungen an den Anwalt für Menschenrechte

Der Anwalt für Menschenrechte soll nach Möglichkeit eine juristische Ausbildung haben, bzw. über entsprechende Erfahrung verfügen. Allenfalls wäre zu überlegen, dafür einen eigenen Universitätslehrgang über 2 – 4 Semester ins Leben zu rufen, der allen Interessierten, unabhängig von ihrem Bildungsweg, zugänglich ist, wobei eine bestandene Eignungsprüfung die einzige Voraussetzung sein sollte. Über die erfolgreiche Teilnahme soll ein Diplom ausgehändigt werden.

6.1.5 Was erhält der Anwalt für Menschenrechte für seine Tätigkeit?

Die Tätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Es werden lediglich Zeit- und Sachaufwand auf Grundlage noch zu erstellender Richtlinien ersetzt.

6.1.6 Wer trägt die Kosten für den Anwalt für Menschenrechte?

Hier einen Vorschlag zu machen wird Aufgabe einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern der EFCR und denjenigen Gremien / Einrichtungen / Institutionen sein, die sich mit der Initiative zur Schaffung eines Anwalts für Menschenrechte befassen wird.

6.2 Einführung einer Vertragsstrafe

6.2.1 Warum Einführung einer Vertragsstrafe?

Gesetze und Verordnungen regeln das Zusammenleben in unserer Gesellschaft im Interesse und zum Schutz jedes Einzelnen. Wären allerdings diese „Verhaltensregeln“ bei Fehlverhalten / Missachtung nicht mit einer Strafe verbunden, würden sich die wenigsten dran halten, weil Ihnen eh nix passiert wenn sie zu schnell fahren, Eigentumsrechte anderer nicht respektieren, in Wohnungen und Häuser einbrechen, oder gar jemanden ermorden.

So und nicht anders ist es auch mit Vereinbarungen / Verträgen zum Schutz von Menschenrechten.

6.2.2 Innerstaatliche Umsetzung von Staatsverträgen / Vereinbarungen

Dem Abschluss von Staatsverträgen / Vereinbarungen zwischen Staaten oder Internationalen Organisation und Staat gehen meist langwierige Verhandlungen voraus bevor man sich auf den kleinsten gemeinsamen Nenner einigen kann. Am Ziel angelangt, werden die Urkunden im Rahmen einer feierlichen Zeremonie unterfertigt und alle beteiligten Institutionen und Staaten sind in diesem Augenblick davon überzeugt, dass die Umsetzung so erfolgt, wie im Vertragswerk vorgesehen.

Staatsverträge / Vereinbarungen dieser Art müssen allerdings auf nationaler Ebene noch in das System der innerstaatlichen Rechtsordnung transformiert / eingebunden werden, damit die darin enthaltenen Rechte und Pflichten staatliches Recht und damit unmittelbar anwendbar werden. Geschieht dies nicht, bleibt das Vertragswerk ein nutz- und zahnloses Werk, mit dem niemandem wirklich geholfen ist.

Ob und wie die innerstaatliche Umsetzung erfolgt bleibt dabei jedem Staat selbst überlassen. Dafür gibt es keine Normen noch sonst wie Vorgaben. Genau das ist aber der Knackpunkt, auf den es ankommt. So ist Österreich zwar 1978 (vor 30 Jahren !!) dem CCPR als Vertragsstaat beigetreten und hat 10 Jahre später (1988) mit Unterzeichnung des Zusatzprotokoll für österreichische Staatsbürger ausdrücklich eine Individualbeschwerde an den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges zugelassen.

Seit ebenso vielen Jahren, nämlich seit 30 Jahren ist das österreichische Parlament säumig, den CCPR durch entsprechende Gesetze in die nationale Rechtsordnung zu transformieren und damit dessen Bestimmungen unmittelbar anwendbar zu machen und die Views des Ausschusses anzuerkennen. Weil eben keine Sanktionen / Strafen damit verbunden sind und waren, wurden bisher legislative Maßnahmen nicht gesetzt, die allerdings notwendig gewesen wären / sind um den CCPR in das System der Österreichischen Rechtsordnung einzubinden.

Dieses Fehlverhalten kam durch den Fall PERTERER gegen ÖSTERREICH ans Tageslicht und ist dies ein Grund für die Argumentationsführung der Republik Österreich, dass der CCPR nicht Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung sei und deshalb auch die Views vom 20.07.2004 nicht anzuerkennen / umzusetzen sind. Eine Haftung der Republik Österreich für die Unterlassung einer notwendigen Gesetzgebung wird kategorisch abgelehnt, weil einzelne Staatsbürger keinen Anspruch auf die Erlassung bestimmter Gesetze haben. Das mag aufs erste durchaus plausibel klingen, wenn es etwa darum geht ein Gesetz zu erlassen, das die Geschwindigkeitsbeschränkung auf Autobahnen in Österreich komplett aufheben soll.

Sind allerdings mit der Unterzeichnung von Staatsverträgen und / oder Vereinbarungen Rechte und Pflichten für die Staatsbürger verbunden, so haben die Bürger sehr wohl einen

Anspruch darauf, dass vom Staat die entsprechenden gesetzlichen Maßnahmen im Parlament getroffen werden, damit diese Rechte und Pflichten unmittelbar anwendbar werden. Ebenso entsteht bei Unterlassung durch den Staat eine Staatshaftung gegenüber seinen Rechtsunterworfenen, weil damit auch gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen wird.

Gerichte und Staatsanwaltschaft sind in Österreich da allerdings anderer Meinung: Diese Unterlassung ist, wie die Zurücklegung der Strafanzeige gegen den ehemaligen Bundeskanzler Dr. Schüssel zeigt, strafrechtlich irrelevant. Ebenso stellt der Österreichische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 25.09.2006 fest, dass weder aus dem CCPR noch aus der EMRK ein gemeinschaftlicher Staatshaftungsanspruch als solcher unmittelbar abzuleiten sei.

Daher ist es zwingend erforderlich gleichzeitig mit der Unterzeichnung von Staatsverträgen / Vereinbarungen festzulegen

- a) **innerhalb welcher Frist das Vertragswerk auf nationaler Ebene mit allen Rechten und Pflichten durch Erlassung eines Gesetzes / einer Verordnung in die innerstaatliche Rechtsordnung zu transformieren / einzugliedern ist. Die Frist dafür sollte maximal ein bis zwei Jahre betragen.**
- b) Androhung einer Vertragsstrafe in empfindlicher Höhe, wenn diese Frist nicht eingehalten wird. Eine ein- bis zweimalige Verlängerung dieser Frist sollte möglich sein, wenn vom Staat glaubhaft Gründe dargelegt werden, die auf innerstaatlicher Ebene eine rasche Umsetzung nicht möglich machen. Nach Ablauf von sechs Jahren sollte allerdings keine Fristverlängerung mehr möglich sein, sondern die Vertragsstrafe greifen.
- c) Gleichzeitig mit der Fallfrist von maximal 6 Jahren, soll aus diesem Umstand für die Staatsbürger unmittelbar ein Staatshaftungsanspruch abgeleitet werden können, wenn ihnen aus dieser Unterlassung nachweislich ein vermögensrechtlicher Nachteil entstanden ist.
- d) Dem Argument – unter diesen Umständen werde es kaum mehr zum Abschluss von Staatsverträgen / Vereinbarungen kommen – ist entgegen zu halten, dass nicht durch nationale Gesetzgebung erst wirksam werdende Verträge völlig wertlos sind, weil daraus für die Staatsbürger weder Rechte noch Pflichten unmittelbar abgeleitet werden können. Dann gibt's zwar zum Schein irgendwelche Regelungen, die aber völlig ins Leere gehen, wenn es darauf ankommt. Also hat man auch nicht mehr davon. Nur ein Unterschied würde deutlich – dem Staatsbürger wird keine Scheinwelt mehr vorgegaukelt und dem Grundsatz der Vertragstreue würde durch Androhung einer Strafe zu etwas mehr Nachdruck verholfen.

6.2.3 Nichtbeachtung internationaler Entscheidungen

Für die Umsetzung von Views des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen muss ebenso auf nationaler Ebene zwingend ein Umsetzungsmechanismus geschaffen werden wie für Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.

6.2.4 Frist zur Schaffung nationaler Umsetzungsmechanismen

Für die Herstellung entsprechender Umsetzungsmechanismen auf nationaler Ebene ist ebenso wie zur Transformation von Staatsverträgen / Vereinbarung in innerstaatliches Rechte eine Frist von ein bis zwei Jahren zu setzen mit einer maximalen Möglichkeit zur Fristerstreckung bis zu 6 Jahren. Nach Verstreichen dieser Frist, soll diese Unterlassung ebenso mit einer Vertragsstrafe für den Staat belegt werden und im Fall einer Klagsführung Betroffener einen Staatshaftungsgrund darstellen.

6.2.5 Frist für die Umsetzung internationaler Entscheidungen

Ebenso ist im Interesse und zum Schutz erfolgreicher Beschwerdeführer vor internationalen Organisationen eine Frist festzulegen innerhalb welcher die Wiederaufnahme des beschwerdegegenständlichen Verfahrens oder die direkte Umsetzung der Entscheidung von EGMR oder MRA zu erfolgen hat. Dafür erscheint ein Frist von ein bis maximal drei Monaten ausreichend zu sein. Nach Verstreichen dieser Frist, soll diese Unterlassung ebenso mit einer Vertragsstrafe für den Staat belegt werden und im Fall einer Klagsführung Betroffener einen Staatshaftungsgrund darstellen.

6.2.6 Entlastung EGMR und MRA durch Einführung einer Vertragsstrafe

Ein Grund für die Vielzahl von Beschwerden bei beiden internationalen Institutionen liegt darin, dass Staaten die im Beschwerdeverfahren aufgezeigten Mängel in Gesetzen, Verordnungen und anderen Bestimmungen ganz einfach nicht entsprechend ändern und es so immer wieder aus dem gleichen Grund zu ähnlich gelagerten Beschwerdefällen kommt.

Die Staaten müssen daher unter Androhung einer Strafe gezwungen werden im Anlassfall auf nationaler Ebene durch legislative Maßnahmen ähnliche Fälle in der Zukunft zu vermeiden. Nur so kann auf Sicht gesehen der Beschwerdeflut wirksam entgegengetreten und der Überbelastung von EGMR und MRA entgegengesteuert werden.

6.3 Schaffung eines neuen Wiederaufnahmegrundes

Internationale Entscheidungen, wie zum Beispiel Views des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen oder Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, sollen innerstaatlich zwingend zur Wiederaufnahme des beschwerde- bzw. klagsgegenständlichen Verfahrens führen.

Dazu müsste allerdings auf nationaler Ebene eigens ein gesetzlicher Wiederaufnahmegrund geschaffen werden. Da es einen solchen Wiederaufnahmegrund bislang nicht gibt, mussten alle Anregungen zur amtswegigen Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens gegen Dr. Perterer im Sand verlaufen.

Mit der zwingenden amtswegigen Wiederaufnahme eines Verfahrens nach erfolgreicher Beschwerde- / Klagsführung auf internationaler Ebene sollten dann zu diesem Zeitpunkt dem Beschwerdeführer die inzwischen aufgelaufenen Rechts- und Vertretungskosten gleichzeitig mit der Wiederaufnahme ersetzt werden, sowie eingestellte Lohn- und Gehaltszahlungen nachbezahlt und bis zum Abschluss des wieder aufgenommenen Verfahrens weiter bezahlt werden.

Das hätte den weiteren Vorteil, dass sich internationale Instanzen nicht im Detail mit Schadenersatzforderungen des Klägers auseinandersetzen müssen. Es könnte über diese Forderungen in einem neuen Verfahren, so sie der Höhe nach nicht ohnehin feststehen (Rechts- und Vertretungskosten, Verdienstentgang, ...) auf nationaler Ebene entschieden werden.

Zur Absicherung der Ansprüche eines erfolgreichen Beschwerdeführers bei festgestellten Menschenrechtsverletzungen ist die Unterlassung der amtswegigen Wiederaufnahme des der Beschwerde zugrunde liegenden Verfahrens ebenso zu pönalisieren, also mit einer Vertragsstrafe zu belegen, wenn das Verfahren nicht binnen Monatsfrist ab Zustellung der Entscheidung von Amtswegen wieder aufgenommen wird.

Welche Ansprüche sind zu entschädigen?

Nicht selten ist mit der Menschenrechtsverletzung der Verlust des Arbeitsplatzes verbunden, so jedenfalls bei Disziplinarverfahren, die mit einer Entlassung enden.

Im Fall einer amtswegigen Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens ist damit automatisch eine Gehaltsnachzahlung in voller Höhe und Gehaltsnachzahlung in reduzierter Höhe – weil ja noch immer vom Dienst suspendiert – verbunden. Ähnlich ist die Situation auch bei arbeitsgerichtlichen Verfahren zu gestalten, wenn im Zuge einer Auseinandersetzung mit dem Arbeitgeber der Arbeitsplatz verloren ging. Nur dadurch ist sichergestellt, dass keine Pensionsversicherungszeiten verloren gehen.

Voll zu entschädigen sind jedenfalls auch die aufgelaufenen Rechts- und Vertretungskosten im bisherigen Verfahren. Oftmals werden die Beschwerdeführer in den Jahren des Verfahrens an den existentiellen Abgrund gedrängt weshalb auch Exekutionskosten voll zu ersetzen sind.

Zu entschädigen ist auch der Empfindungsschaden / immaterielle Schaden der durch die Menschenrechtsverletzung entstanden ist, weil sich die Verletzung der Menschenrechte sehr negativ auf das Leben des Beschwerdeführers auswirkt / ausgewirkt hat.

Fassen wir die zu entschädigenden Ansprüche zusammen:

- a) Lohn- und Gehaltsnachzahlung bis zur Wiederaufnahme des Verfahrens in voller Höhe inklusiv aller inzwischen eingetretenen Erhöhungen, Beförderungsmöglichkeiten, ...
- b) Lohn- und Gehaltsfortzahlung nach erfolgter Wiederaufnahme in Höhe von 2/3 des bisherigen Bezuges als Arbeitslosenbezug zur Absicherung des Lebensunterhaltes bis zum Abschluss des neu aufgerollten Verfahrens
- c) Die Lohn- und Gehaltsnachzahlung / -fortzahlung hat durch den letzten Arbeitgeber zeitgleich mit der Wiederaufnahme des Verfahrens zu erfolgen
- d) Voller Ersatz aller bisherigen Rechts- und Vertretungskosten laut Honorarnote.
- e) Alle Exekutionskosten und Zinsaufwendungen die dadurch verursacht wurden, dass der Beschwerdeführer durch den Verlust seines Arbeitsplatzes nicht mehr in der Lage war seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.
- f) Entschädigung für den Empfindungs-/Karriereschaden / immateriellen Schaden, für alle Entbehrungen, Erschwernisse und Verzichte des Beschwerdeführers als Folge der festgestellten Menschenrechtsverletzungen.
- g) Die Entschädigungszahlungen für d) bis f) sind vom Rechtsträger jener Behörde / jenes Gerichtes / jener Institution zu tragen, die am Verfahren beteiligt war/en.

Die bisherigen Rechts- und Vertretungskosten sind zeitgleich mit der Wiederaufnahme des Verfahrens zu ersetzen.

In den Fällen der Ziffer e) und f) hat die Entschädigungszahlung innerhalb von 6 Monaten nach Wiederaufnahme des Verfahrens zu erfolgen.

Die bisherige Spruchpraxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte lediglich eine überlange Verfahrensdauer mit EUR 500,- pro Jahr zu entschädigen und auch Vertretungskosten nur mit einer geringfügigen Entschädigungssumme abzutun ist realitätsfremd. Natürlich werden vom betroffenen Staat solche „Bagatellentschädigungszahlungen“ anerkannt und auch ohne Umschweife bezahlt. Entschädigungszahlungen in dieser geringfügigen Höhe - unter dem Deckmantel der ständigen Spruchpraxis des EGMR – können keinesfalls länger hingenommen werden. Hier ist dringend eine Änderung der Rechtsprechung herbeizuführen.

Auch vom EGMR ist in seinen Urteilen (so wie vom MRA in seinen Views) eine angemessene Entschädigung für festgestellte Menschenrechtsverletzungen zu verlangen. Es ist jedenfalls der ganze entstandene Schaden – wie oben beschrieben - zu ersetzen.

6.4 Staatshaftung für legislatives Unrecht

Professor Dr. Hollaender ist der Ansicht, dass man grundsätzlich - auf Basis der derzeitigen Rechtslage, die ja explizit nichts über eine Staatshaftung wegen legislativen Unrechts aussagt - entweder eine Staatshaftung wegen legislativen Unrechts überhaupt (generell) verneinen kann oder aber auf interpretativem Wege (und zwar im Wege einer Rechtsanalogie) eine Staatshaftung wegen legislativen Unrechts bejahen kann.

Dies hat der Verfassungsgerichtshof (und die Rechtslehre) inzwischen für den Bereich der Untätigkeit bzw. Säumigkeit des nationalen Gesetzgebers bei der Umsetzung von gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben (also bei der Umsetzung von EU-Recht) getan und in diesem Bereich ausdrücklich eine Staatshaftung wegen legislativen Unrechts anerkannt.

Wenn man nun aber eine solche Staatshaftung wegen legislativen Unrechts grundsätzlich anerkennt, dann muss dies logischerweise für *alle* Bereiche gelten. Denn wer A sagt, muss auch B sagen!

Die Frage des legislativen Unrechts bei Nichtumsetzung gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen der Europäischen Union wurde zuletzt im Urteil des OGH vom 29.01.2008¹¹⁰ eindeutig bejaht.

Nun gibt es aber in der österreichischen Rechtsordnung keine Bestimmung die es erlauben würde zwischen gemeinschaftsrechtlichem und nicht-gemeinschaftlichem Recht zu unterscheiden wenn es um legislatives Unrecht geht.

Die gemeinschaftsrechtliche Bestimmung zur verpflichtenden Umsetzung von EU-Rechtsnormen in nationales Recht hat durchaus eine Parallele in der verfassungsrechtlichen Bestimmung des Art 50 Abs 2 Bundes-Verfassungsgesetz, wonach völkerrechtliche Verträge, wenn sie auf dieser Rechtsgrundlage ratifiziert werden, in Österreich durch Gesetze zu vollziehen sind.

Damit begründet jedoch Art 50 Abs 2 Bundes-Verfassungsgesetz den Anspruch auf Staatshaftung, also Begründung legislativen Unrechts, wenn es unterlassen wird völkerrechtliche Verträge durch entsprechende Gesetze / Verordnungen zu vollziehen und damit in die nationale Rechtsordnung einzugliedern.

¹¹⁰ SFH-0984 / Wird Staatshaftung auf Grund legislativen Unrechts geltend gemacht, ist der VfGH zuständig, wenn das anspruchsbegründende Verfahren unmittelbar dem Gesetzgeber zuzurechnen ist. OGH 29.01.2008, 1 Ob 228/07x

Innerhalb eines halben Jahres hat der Oberste Gerichtshof, bei an sich durchaus vergleichbarem Sachverhalt, nämlich unterlassene Gesetzgebung, zwei unterschiedliche Urteile gefällt, ohne dass es dazu in der Österreichischen Rechtsordnung einen entsprechenden Anhaltspunkt / Begründung gibt:

Im Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 29.01.2008 wird die Staatshaftung für legislatives Unrecht

für die Nichtumsetzung einer EU-Rechtsnorm durch Österreich bejaht

während der Oberste Gerichtshof im Urteil vom 06.05.2008 eine Staatshaftung für legislatives Unrecht

für die Nichtumsetzung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gemäß Art 50 Abs 2 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit dem Beschluss des Nationalrates aus dem Jahr 1978 ablehnt.

Eine derartige Unterscheidung ist reine Willkür, entbehrt jeder Rechtsgrundlage und ist ein Schandfleck für die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes.

Es ist an der Zeit, dass hier von der Politik nach 30 Jahren des Nichtstuns Klarheit geschaffen wird, damit in Zukunft ein Wildwuchs in der Rechtssprechung dieser Art vermieden wird.

Wie würde Andreas Hofer zu seinen Mannen sagen? „Manda, es ischt Zeit!“

Saalbach, am 10.12.2008



Beschwerdeführer

7 Anhang – eine kleine Lebensgeschichte des Beschwerdeführers

Lebenslauf Dr. Paul Perterer

- 8 Jahre Volksschule in Saalbach
- 1 Jahr Polytechnischer Lehrgang in Zell am See
- 4 Jahre Musisch-pädagogisches Realgymnasium in Salzburg
- 1 Jahr als Austauschschüler mit AFS "Tulia High-School" in Texas / USA
- Studium der Rechtswissenschaften "Universität Salzburg"
- Studienassistent am Institut für Völkerrecht der Universität Salzburg
- Amtsleiter einer großen Gemeinde im Land Salzburg.
- Seit 1996 Beginn des Disziplinarverfahrens
- 2001 endgültige Entlassung als Amtsleiter nach Erkenntnis des VwGH

Die kleine Lebensgeschichte soll zum besseren Verständnis der gesamten Situation beitragen.

Es ist mir praktisch gelungen, aus dem NICHTS heraus ohne jegliche Unterstützung als einfacher Volksschüler (ohne Hauptschulbildung oder Unterstufe eines Gymnasiums) an der Universität Salzburg ein Jusstudium zu absolvieren. Darauf bin ich noch immer stolz, doch hilft mir das in meiner jetzigen Situation auch nicht viel. Ich war für die Arbeit als Amtsleiter einer großen Gemeinde zwar fachlich und sachlich durchaus den Dingen gewachsen, doch hatte ich bis dahin keine Ahnung von Intrigen und Machenschaften. Ich war in vielen Dingen zu gutgläubig, habe auch Mitarbeitern vertraut, die mir später lachenden Gesichtes das Messer in den Rücken rannten und im Disziplinarverfahren als "Kronzeugen" gegen mich auftraten. Ich habe vielen Bürgern Gutes getan, ihnen zu Ihrem Recht auch gegen den Willen der Bürgermeister oder der absoluten Mehrheit in der Gemeindevertretung verholfen, ohne dass es mir später gedankt worden wäre. Heute sehe ich, dass man ohne Ellbogentechnik und eine gewisse Skrupellosigkeit im Berufsleben kaum bestehen kann.

Niemanden kümmert es seit meiner endgültigen Entlassung als Amtsleiter der Marktgemeinde Saalfelden im März 2000 wie es meiner Familie mit den Drillingen Martin - Paul - Stefan eigentlich geht. Ich wurde an die Luft gesetzt, weil ich für die Arbeit als Amtsleiter zu ehrlich war und nicht immer das tat was der Bürgermeister aus parteipolitischen Gründen von mir wollte oder erwartete. Ich habe meine Arbeit einzig und allein am Buchstaben des Gesetzes ausgerichtet. Ob das richtig war? Muss ich das jetzt bereuen? Ich glaube nicht, sondern bin fest davon überzeugt, dass ich irgendwann (hoffentlich schon in naher Zukunft) rehabilitiert werde.

Das Disziplinarverfahren war nur Mittel zum Zweck um einen unbeugsamen Amtsleiter loszuwerden - um Grund- und Menschenrechte kümmerte man sich in diesem Verfahren dabei überhaupt nicht. Alle, aber auch alle im Normalfall geltenden Rechtsgrundsätze wurden bewusst über Bord geworfen und das Recht mit Füßen getreten, sonst hätte man es nicht geschafft mich an die Luft zu setzen. Das stimmt mich eigentlich sehr nachdenklich. Dennoch bin ich Optimist und davon überzeugt, dass Recht auch Recht bleiben wird und muss.

Darf ich Sie ersuchen, sich die Zeit zu nehmen meine kleine Lebensgeschichte zu lesen. Es wird dazu beitragen, mich und meine Bemühungen um Gerechtigkeit besser verstehen zu können.

Ich besuchte die 8-klassige Volksschule in Saalbach und verdiente mein erstes Taschengeld damit, dass ich am Morgen um 5-Uhr früh bis zum Schulbeginn um 8 Uhr bei der Bäckerei König Semmeln und Brot austrug. Vorher musste ich allerdings von Jausern nach Saalbach einen 4-km langen Fußweg auf mich nehmen, bis ich mir mit dem ersten Taschengeld ein Fahrrad kaufen konnte, ich mit 12 Jahren die Fahrradprüfung ablegte und sodann Sommer und Winter jeden Tag in der Früh um 1/2 5 Uhr nach Saalbach radelte.

Während der Volksschulzeit verbrachte ich die Sommerferien bei meinem Vater auf der Holzknethütte. An diese Zeit erinnere ich mich besonders gerne zurück. Es war ein Erlebnis unvergesslicher Art. Am Montag ging es jeweils einige Stunden zu Fuß mit Proviant für die ganze Woche auf die Holzknethütte. Gekocht wurde über dem offenen Feuer, anstatt Matratzen gab es im Bett Reisig als Unterlage, das Wasser musste von der nächst gelegenen Wasserstelle geholt werden. Speck und Wurst hingen über dem Feuer und wurden von Hitze und Rauch geschmort. Mittags kochte Vater immer ein Mus mit viel Fett. Nicht selten fing dabei das Mus in der

Pfanne Feuer, so fett wurde von den Holzknechten gekocht. Zu dieser Zeit wurden die Bäume noch mit der Zugsäge gefällt. Die Motorsäge kam erst später. Besonders gespenstisch waren Gewitter in der Nacht, die Blitze beleuchteten die Holzknechthütte taghell und wurden oft von Furcht erregendem Donner begleitet. Am Freitag ging es dann wieder nach Hause. Dort steckte mich Mutter zu allererst in einen Bottich mit heißem Wasser und schrubbte mich blitzblank sauber. um das Harz und den Schmutz wieder herunterzubringen.

So war es eigentlich klar, dass ich schon immer Holzknecht werden wollte wie mein Vater. Im neunten Schuljahr besuchte ich den polytechnischen Lehrgang in Zell am See. Mein Klassenvorstand, Herr Totschnigg sagte zu mir: "Mensch Bub, du wirst doch nicht so dumm sein und Holzknecht werden, du hast das Zeug für mehr. Mach doch die Hauptschulprüfung und besuche dann ein Gymnasium"

So legte ich parallel zum Polytechnischen Lehrgang die Hauptschulprüfung ab und bestand dann auch noch zu meiner großen Freude die Aufnahmeprüfung am Musisch-pädagogischen Bundesrealgymnasium in Salzburg. In meiner Klasse gab es noch einen zweiten Volksschüler aus Maria Alm. Dieser wurde Pilot bei der AUA. Obwohl ich erst am Gymnasium begann, Englisch zu lernen bewarb ich mich zwei Jahre später beim AFS (American Field Service) für einen einjährigen Aufenthalt an einer amerikanischen High School.

Ich erinnere mich noch gut an das Telegramm Ende Juli 1970 mit folgendem Inhalt: "Abreise Amerika 03.08.1970". Ich hatte nur wenige Tage Zeit, um alles für die Reise zusammenzupacken. Es sei an dieser Stelle erwähnt, dass ich vorher niemals im Ausland war. Salzburg war das weiteste. Dort wohnte ich im Schülerheim Vinzentinum.

Die Reise nach Amerika war zurückblickend gesehen aufregend und abenteuerlich: Nach einer kurzen Verabschiedung von meinen Eltern fuhr ich

- am späten Nachmittag mit dem Postbus von Saalbach nach Zell am See,
- weiter ging's mit dem Zug nach Salzburg,
- am Hauptbahnhof hieß es dann umsteigen in den Orientexpress nach Paris
- in Paris wurde ich von einer AFS Mitarbeiterin abgeholt, die ich vorher noch nie gesehen hatte. Ich hatte Angst, in Paris am falschen Bahnhof auszusteigen und niemanden zu finden.
- vom Bahnhof in Paris ging's mit dem Taxi zum Flughafen Charles de Gaulle. Ich war immer noch alleine und hatte keinen Mitreisenden. Noch nie in meinem Leben war ich vorher geflogen.
- Mit einer Zwischenlandung in Madrid ging's mit einer Boeing 707 nach New York. In New York wurde ich vom Flughafen abgeholt und verbrachte 3 Tage mit anderen AFS Studenten aus aller Welt eine aufregende Zeit fern der Heimat.
- Auf meinem Weg nach Texas war ich wieder völlig allein und ich musste mehrmals umsteigen, ich hatte dabei panische Angst, in ein falsches Flugzeug einzusteigen
- Es ging von New York nach Chicago, dort umsteigen nach Kansas City, wieder umsteigen nach Oklahoma City zum letzten Flughafen in Amarillo, Texas wo ich um Mitternacht von meiner amerikanischen Gastfamilie erwartet wurde, von der ich nicht einmal ein Foto hatte, weil die Abreise von Österreich derartig kurzfristig erfolgte.

Meinen 18. Geburtstag verbrachte ich in Tulia Texas in den Great Plains. Es war ein aufregendes und interessantes Jahr an der Tulia High School. Von meiner Gastfamilie wurde mir vieles gezeigt - wir machten Ausflüge nach Houston, El Paso, Santa Fe, White Sands. Santa Fe war besonders beeindruckend, unten glühende Hitze und hoch oben auf den Bergen gab es Neuschnee, schönster Pulverschnee. Ich fühlte mich wie daheim in Saalbach.

Durch den Aufenthalt in den USA verlor ich zwar am Musisch-pädagogischen Bundesrealgymnasium ein Schuljahr, aber diese Lebenserfahrung kann mir niemand mehr nehmen.

Nach Ablegen der Matura entschied ich mich, zum geteilten Grundwehrdienst für Maturanten und rückte in die Kaserne nach Lochau am Bodensee ein. Dort fand ich Gefallen am Bundesheer und meldet mich zum Einjährig Freiwilligen Jahr. So kam ich auf die Jägerschule nach Saalfelden. Zunächst wollte ich nur Reserveoffizier werden, entschloss mich aber bald, die Laufbahn als Offizier einzuschlagen, weshalb ich noch während meines

EF Jahres auf die Militärakademie in Wiener Neustadt kam. Nach einigen Monaten stelle ich allerdings fest, dass dies nicht die Erfüllung für mein Leben ist, weil ich mich nicht damit abfinden konnte, Befehle - und waren sie auch noch so sinnlos - einfach ausführen zu müssen und selbständiges Denken völlig aufzugeben. Ich rüstete daher nach einem Jahr beim Bundesheer ab und entschied mich Reserveoffizier zu werden, wo ich es bis zum Oberleutnant brachte.

Ich begann dann mein Jusstudium an der Uni in Salzburg. Als mein Vater im Dezember 1979 im Alter von 56 Jahren an einem plötzlichen Herztod verstarb, war dies für mich ein sehr tiefer Einschnitt in meinem Leben. Noch vor Abschluss des Studiums begann ich bei einem Notar in Mittersill und dann in Saalfelden zu arbeiten. Nach Ablegen aller Staatsprüfungen und Rigorosen wurde ich zum Dr. iur promoviert.

1980 bewarb ich mich um den mit Jahresende frei werdenden Dienstposten als Amtsleiter der damaligen Marktgemeinde Saalfelden. Im nachhinein gesehen, war diese Entscheidung falsch. Da ich zu diesem Zeitpunkt etwa 15 Jahre auf ein frei werdendes Notariat hätte warten müssen, entschied ich mich zum Dienst in der Gemeinde, wo es gleich viel mehr Geld gab als beim Notar. Das war eine kurzfristige Sicht der Dinge.

Die Arbeit und das politische Klima in der Gemeinde Saalfelden

Als ich zur Gemeinde Saalfelden kam war ich voller Tatendrang, ich war drauf und dran, alles zu hinterfragen, neu zu organisieren und umzukrempeln. Nur einige Beispiele dazu:

- Im Gemeindeamt habe ich einen Dienststundennachweis eingeführt. Vorher gab es keinerlei Aufzeichnungen über Beginn und Ende der Arbeitszeit. Damit konnte auch der Nachweis erbracht werden, dass eine Reinigungsfrau zwar für 40 Wochenstunden bezahlt wurde, aber nach eigenen Aufzeichnungen nur 20 Wochenstunden arbeitete. Vom Bürgermeister wurde dies später damit begründet, dass das Aufräumen der Bürgermeisterkanzlei eine besondere Vertrauensstellung sei, weshalb das Mehr an Lohn durchaus gerechtfertigt war.
- Durch meine Mithilfe wurde gemeinsam mit dem Prüfer der Salzburger Landesregierung ein ganzer Sumpf an ungerechtfertigten / ungesetzlichen / ungenehmigten Zulagen und Nebengebühren aufgedeckt. Dies hatte zur Folge, dass einzelne Dienstnehmer im Monat bis zu ATS 5.000,- weniger verdienten, Überstunden nicht nur geschrieben, sondern auch tatsächlich geleistet werden mussten.
- Der für die Marktgemeinde Saalfelden damit neu erstellte Zulagen- und Nebengebührenkatalog diente in weiterer Folge als Muster und bildete die Grundlage für eine Neuregelung aller Zulagen und Nebengebühren in allen Salzburger Gemeinden.
- Schon damals hätte mir eigentlich klar sein müssen, dass ich mir damit auf Sicht gesehen keine Freunde, sondern nur Feinde geschaffen habe.
- Ich war allerdings naiv genug zu glauben, dass mir als pragmatisierten Beamten nichts passieren kann, wenn ich auf die Beachtung / Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen poche und mir eigentlich niemand etwas anhaben kann, es sei denn ich drehe ein krummes Ding, unterschlage Geld, oder sonst etwas.
- Ich war meines Wissens auch der erste Amtsleiter, der auf alle Bauverhandlungen seinen eigenen Laptop und Drucker mitnahm, die im Gemeindeamt vorbereitete Verhandlungsschrift selbst ergänzte und keine Schreibkraft mehr mit hatte, weil diese im Gemeindeamt eine wesentlich produktivere Arbeiten leisten konnte, als ganze Nachmittage lang bei Verhandlungen zu sein und ein wenig zu schreiben.
- So könnte die Liste von Neuerungen noch fortgesetzt werden, aber was soll's, beliebt habe ich mich damit nicht gemacht.

Ich bekam schon sehr bald meine Grenzen unmissverständlich zu spüren. Eine Gemeindevertretungssitzung geht mir dabei nicht aus dem Kopf. Ich wollte eindringlich davor warnen einen bestimmten Beschluss zu fassen, als **ein Gemeinderat der SPÖ aufstand und mir zur Antwort gab: "Lieber Herr Doktor, Du magst zwar grundsätzlich recht haben, aber vergiss eines nicht - wir (die SPÖ) haben die absolute Mehrheit und wir machen immer noch was wir wollen"**. Dazu muss man wissen, dass die Marktgemeinde Saalfelden seit Kriegsende von einer absoluten SPÖ Mehrheit regiert wurde.

Mehr als einmal wurde mir vom SPÖ Bürgermeister nahe gelegt, ein Bauvorhaben der Wohnbaugesellschaft des ÖVP Vizebürgermeisters wenn es schon nicht zu verhindern war, so doch zu verzögern. Das Dumme war nur, dass ich mich an solche Weisungen nicht hielt, sondern einzig und allein aufgrund der Rechtslage entschied, ob ein Bauvorhaben bewilligt werden konnte oder nicht. Es war einmal im Jänner, als ich mich erdreistete, ein großes Bauvorhaben einer SPÖ nahen Wohnbaugesellschaft mangels entsprechender Bewilligungen einzustellen. Saalfeldens SPÖ Bürgermeister war noch dazu Aufsichtsratsvorsitzender dieser Wohnbaugesellschaft. Mehr brauchte es also nicht. Den Rüffel, den ich dafür ausfasste habe ich bis heute nicht vergessen. Dennoch wich ich nicht von meiner Linie ab und somit war es absehbar, dass es mir irgendwann einmal an den Kragen gehen wird.

Andererseits kommt in der Familie immer wieder der Vorwurf auf, warum hast Du Dich bloß mit dem Bürgermeister angelegt, hättest Du das getan, was er von Dir wollte, ginge es uns allen jetzt nicht so miserabel. Dem versuche ich entgegen zu halten, dass ich zum Bauernopfer geworden wäre, wäre etwas in der Gemeinde schief gelaufen. Der Bürgermeister hätte sich damit herausgeredet, dass er ja einen Juristen als Amtsleiter habe und er von diesem schon erwarten könne, darauf aufmerksam gemacht zu werden, wenn etwas rechtlich nicht möglich sei. Man kann es also drehen und wenden wie man will - der Job als Amtsleiter war so und so ein Schleudersitz.